



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

4 2023

**ALLGEMEINE
VERWALTUNG**

**NST-N im Gespräch
mit Dr. Andreas
Philippi,**
Niedersächsischer
Minister für
Soziales, Arbeit,
Gesundheit und
Gleichstellung

Seite 4

**SCHULE, KULTUR
UND SPORT**

**Kooperative
Gesamtschulen in
Niedersachsen –**
das ungenutzte
Potenzial der
Gesamtschulland-
schaft

Seite 14

**AUS DEM
VERBANDSLEBEN**

**Reise nach Aarhus
und Kopenhagen**

Seite 26

NST-N

NACHRICHTEN



Stadt Springe am Deister

Impulsgeber für Niedersachsen. Gemeinsam Lebensräume gestalten.



Heute Impulse setzen für morgen

Die NLG sieht sich als Fortschrittmacher Niedersachsens. Dafür setzen wir Impulse, entwickeln Ideen und sorgen mit nachhaltigen Projekten für ein zukunftsfähiges Niedersachsen. Und das kreativ und partnerschaftlich. Wir nennen das:
Gemeinsam Lebensräume gestalten.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de
ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 23 vom 1. Januar 2023 gültig.
Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städttetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto
Stadtfigur Wildschwein
Foto: Ralf Orlowski



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über Facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

Inhalt 4 | 2023

Stadtportrait

Springe – die Stadt am Deister

2

Editorial

3

Allgemeine Verwaltung

NST-N im Gespräch mit Dr. Andreas Philippi, Niedersächsischer Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

4

wissenstransfer – Online-Seminare ab September 2023 – Auszug

6

Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG): Ergänzung des § 64 Abs. 3 NComVG

Von Stefan Wittkop

7

Muster-Formulierung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur Ergänzung der Hauptsatzung bei optionaler Einführung von Hybridsitzungen nach § 64 NComVG

9

„Recht gesprochen!“

Zusammengestellt von Stefan Wittkop

13

Schule, Kultur und Sport

Kooperative Gesamtschulen in Niedersachsen – das ungenutzte Potenzial der Gesamtschullandschaft

Von Malihe Papastefanou und Gregor Ceylan

14

Jugend, Soziales und Gesundheit

Projekt Komm.Care – Pflege vor Ort heute und in Zukunft gut gestalten

Von Dr. Johanna Krawietz, Johanna Ritter, Isabelle Rudolph und

16

Theresa Vanheiden

Wirtschaft und Verkehr

Die Sommer.Garten.Fest.Spiele. – Landesgartenschau Bad Gandersheim

17

Umwelt

Digitale Hilfsmittel erleichtern es Kommunen, Energieberichte vorzulegen

19

Von Patrick Nestler, Jan Norrmann und Uwe Sternbeck

EDV und E-Government

Referenzbericht pmOrdnungsManager

21

Von Jörn Bargfrede

Aus dem Verbandsleben

Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation tagt in der Stadt Osterode am Harz

22

„Mehr als bunte Blümchen“

Arbeitskreises Tourismus besucht die Landesgartenschau Bad Gandersheim

23

Von Niklas Kielhorn

Klausurtagung des Niedersächsischen Städttetages und Oberbürgermeisterkonferenz am 21. Juni 2023 in Hannover

24

Reise nach Aarhus und Kopenhagen

26

Der Parlamentarische Abend 2023 in Bildern

30

„Die Geschichte der Wedemark zwischen 1930 und 1950“

33

Von Helge Zychlinski

Personalien

37

Schrifttum

8, 22, 25, 34, 35

Stadtportrait



Springe – die Stadt am Deister mit etwa 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, gelegen im Städtedreieck Hannover-Hameln-Hildesheim und seiner schönen historischen Fachwerk-Innenstadt – ist ein kleiner, versteckter Schatz.

An der Deisterpforte

Hier fällt der sogenannte Große Deister hinab, um sich Richtung Süden als Kleiner Deister noch einmal auf bis zu 378 Meter zu erheben. In diesem Talpass liegt die Stadt Springe, die sich deshalb „Stadt an der Deisterpforte“ nennt. Von Hannover aus gesehen bildet diese Kerbe des Höhenzugs das Tor zum Weserbergland. Bekannt ist die Deisterpforte auch als Hallerspring, weil hier das Flüsschen Haller entspringt und munter der Leine entgegenplätschert.

Die gute Stube von Springe ist der Marktplatz, umgeben von schmucken Fachwerkhäusern, zwischen denen „Ratsnachtwächter Heinerich“ über das Geschehen wacht. Der pittoreske Holzwegweiser zeigt Besucherinnen und Besuchern den rechten Weg. Und den führt in kleine Gassen und Höfe, die immer wieder beeindruckende Durchblicke ermöglichen. Hier finden Sie bestimmt Ihre Lieblingsecke! Viele Bauwerke erinnern an unterschiedliche Epochen, denn Springe blickt auf eine über 900-jährige Geschichte zurück.



FOTOS: RALF OROLWSKI

Jagdschloss Springe

Staatlich anerkannter Ausflugsort

Ein Höhepunkt in der Kernstadt bildet das Haus Peters am Markt mit seinem reichen Schnitzwerk, das ab 1619 im Stil der Weserrenaissance erbaut wurde. Davor sprudelt der Marienbrunnen mit seiner Holzeserin. Verbinden Sie diese Sehenswürdigkeiten mit dem Besuch des Wochenmarkts, der dienstags von 14 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr stattfindet. Hier finden Gäste nicht nur die passende Stärkung, sondern genießen auch noch das bunte Treiben vor historischer Kulisse.

Als staatlich anerkannter Ausflugsort bietet Springe seinen Gästen viele Freizeitmöglichkeiten. In der Tourist-Information im Alten Rathaus erhalten Sie neben persönlichen Tipps zum Wandern und Radfahren viele weitere interessante Informationen über Springe und Umgebung. Unterhaltsame und lehrreiche Führungen zu verschiedensten Themen bieten die Calenberger Gästeführerinnen an. Ein Weg führt zum Beispiel in den ehemaligen Kornspeicher, dem heutigen Museum auf dem Burghof. An diesem Standort legten die Grafen von Hallermund im Mittelalter eine Wasserburg an. Auf über 2000 Quadratmetern wird heute die Geschichte der Menschen wieder lebendig, die in der südlichen Deisterregion einst gelebt haben. Ein besonderes Ereignis findet seit über zwei Jahrzehnten auf dem Burghof statt – der traditionelle Töpfemarkt im Juni, mit ausgewählten Kunsthändlern.

Inhabergeführte, charmante Geschäfte laden in der Innenstadt zum Bummeln und Flanieren ein. Regionale und internationale Gastronomie und urige Kneipen bieten gemütliche Plätze zum Kaffeetrinken, Plaudern und Verweilen an.

Nicht verpassen: Vom Glockenturm „Zum Oberntor“ erklingen jahreszeitlich verschiedene Melodien, jeweils fünf Minuten vor 9, 12, 15 und 18 Uhr.

Lassen Sie es sich außerdem nicht entgehen, die bunten Stadt-

figuren, unsere Wildschweine, in der Innenstadt zu entdecken.

Wo einst der Kaiser jagte

Der Saupark Springe ist ein Waldgebiet, das mit einer 16 Kilometer langen und zwei Meter hohen Mauer umgeben ist. In diesem grünen Paradies frönen die Welfenkönige, der deutsche Kaiser und Europas Hochadel ihrem Jagdvergnügen. Mittendrin liegt das Jagdschloss, erbaut von 1838 bis 1842 nach Plänen des Hofbaumeisters Georg Ludwig Friedrich Laves. In den prachtvollen Sälen mit ihrer klassizistischen Innenausstattung stehen regelmäßig Veranstaltungen auf dem Programm. Ständig zu besichtigen ist die lehrreiche Jagd- und Tierschau.

Wild, anmutig, urwüchsig – das Wisentgehege Springe – Wildtiere hautnah erleben!

Das 90 Hektar große und überregional bekannte Wisentgehege Springe sorgt für faszinierende Einblicke in die Tierwelt und bietet heute 100 Wildarten ein artgerechtes Zuhause. Damit sorgt es für den Erhalt einer großen Artenvielfalt: von den urwüchsigen Wisenten und den Przewalski-Urwildpferden, den prächtigen Braunbären und den eleganten Fischottern bis hin zu den geheimnisvollen Wölfen und anmutigen Greifvögeln des Falkenhofs.

Im Wisentgehege findet alljährlich am letzten Oktoberwochenende das traditionelle Hubertusfest statt. Ein Programm aus unterhaltsamen und informativen Veranstaltungen rund um Wald, Wild und Natur wird in Zelten, Hütten und an Infoständen präsentiert.

Ski

Im Winter, wenn es schneit, ist in Springe sogar Skisport möglich. Dafür sorgen vier kleinere Liftanlagen und mehrere Loipen in Niedersachsens nördlichstem Skigebiet.

Wir laden Sie herzlich ein uns in Springe am Deister zu besuchen!

www.springe.de

Tourist-Information, Zum Niedernstor 26, 31832 Springe, Öffnungszeiten Mo bis Fr von 10 bis 14 Uhr



Petersches Haus in der Innenstadt

Editorial



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 2. und 3. Juli 2023 hat die Landesregierung den Entwurf für den Haushalt 2024 und die Mittelfristige Planung 2023 bis 2027 (Mipla) beschlossen. Nach Aussage der Landesregierung ist der Haushalt 2024 von stark steigenden Personal-, Zins- und Sachausgaben geprägt. Hohe Entlastungszahlungen infolge der Pandemie und der Energiekrise schlügen zu Buche, die Wirtschaft stagniere in weiten Teilen und es seien in erheblichem Maße Rechtsverpflichtungen zu erfüllen. Vor diesem – sehr düster gemalten – Hintergrund sei die Landesregierung gezwungen Prioritäten zu setzen.

Allen voran wird das Wahlversprechen der Besoldung der Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen nach A 13 ab dem 1. August 2024 umgesetzt. Ein weiteres Wahlversprechen ist die Gründung einer Landeswohnungsbausgesellschaft. Diese soll Anfang 2024 ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen und wird mit einem Startkapital von 100 Millionen Euro ausgestattet. Für die Erfüllung der Rechtsverpflichtungen des Niedersächsischen Klimagesetzes und die Transformation der Landwirtschaft werden ab 2025 jährlich 44 Millionen Euro bereitgestellt; für die energetische Sanierung von Landesliegenschaften in den zehn Jahren ab 2025 weitere 210 Millionen Euro.

Drei Maßnahmen sind für die Niedersächsischen Kommunen relevant:

Den niedersächsischen Kommunen werden in den Jahren 2024 und 2025 vom Land zwölf Millionen Euro für Digitalisierungsprojekte zur Verfügung gestellt. Dafür soll im Wesentlichen die kostenlose Nutzung von EfA-Leistungen (Einer für Alle) durch die Kommunen finanziert werden. Damit wird eine Forderung der Kommunalen Spitzenverbände erfüllt, auch wenn bei den kommunalen Praktikerinnen und Praktikern nach wie

vor große Vorbehalte bezüglich der im Rahmen einer Bund-Länder-Kooperation produzierten Online-Dienste bestehen.

Das Land wird das jährliche Krankenhausinvestitionsprogramm auf 230 Millionen Euro erhöhen. In dieser Summe ist allerdings eine kommunale Kofinanzierung in Höhe von 40 Prozent enthalten, der reine Landesanteil beträgt nur rund 160 Millionen Euro. Daneben wird das Land ein Sondervermögen Krankenhaus einrichten. Diesem Sondervermögen wird das Land in den Jahren 2024 bis 2048 jeweils 45 Millionen Euro zuführen. Damit stellt das Land über 1,1 Milliarden Euro für Investitionen für den Krankenhausbau zur Verfügung. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen diese Leistung des Landes mit den üblichen 40 Prozent, also mit 30 Millionen Euro jährlich, kofinanzieren. Damit würden die Kommunen im Zeitraum bis 2048 über 700 Millionen Euro in das Sondervermögen einzahlen.

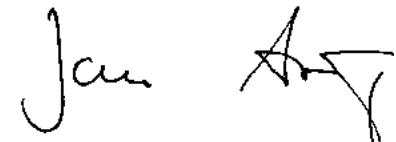
Grundsätzlich ist die Errichtung des Sondervermögens Krankenhaus sehr zu begrüßen. Eine langjährige Forderung der Kommunalen Spitzenverbände wird erfüllt. Der Sanierungs- und Investitionsstau in den niedersächsischen Krankenhäusern ist immens, Krankenhausgroßprojekte wie Georgsheil/Uthwerdum müssen finanziert werden. Hinsichtlich der kommunalen Kofinanzierung hätten wir uns aber gewünscht, dass diese nicht als selbstverständlich unterstellt wird, sondern Gespräche über ihren Umfang erfolgen. Denn es sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die derzeit das Überleben der kommunal-

len Krankenhäuser in Niedersachsen sicherstellen. Und hier sprechen wir aktuell jedes Jahr landesweit über mittlere dreistellige Millionenbeträge. Es hätte dem Land aus unserer Sicht daher gut angestanden, dies im Rahmen der Kofinanzierung des Sondervermögens zumindest ein Stück weit zu berücksichtigen. Jetzt geht es aber darum, das Sondervermögen über Verpflichtungsermächtigungen in Gänze kurzfristig zahlbar zu machen. Schließlich erwarten wir mit Blick auf eine jährliche Erhöhung der Krankenhausumlage in Höhe von 30 Millionen Euro über die nächsten 20 Jahre eine Einbindung auf Augenhöhe bei den Entscheidungen über die Mittelverwendung.

Weiterhin hat die Landesregierung entschieden, in den Jahren 2024 bis 2027 insgesamt bis zu 55 Millionen Euro zur hälftigen Übernahme der Kofinanzierung der Bundesmittel für den Ausbau von Ganztagschulen bereitzustellen. Damit werden die Kommunen ein Stück weit entlastet. Auch an der Betriebskostenerstattung des Bundes ab 2026 sollen die Kommunen mit zehn Prozent beteiligt werden. Insgesamt bleibt das finanzielle Engagement des Landes hier aber weit hinter unseren berechtigten Forderungen zurück.

Am Ende ist es also wie jedes Jahr beim Landshaushalt. Es gibt Licht und Schatten, nur leider nie genug Geld.

Herzliche Grüße aus Hannover!


Ihr
Dr. Jan Arning

NST-N im Gespräch...

...mit Minister Dr. Andreas Philippi,
Niedersächsischer Minister für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung



NST-N: Ist die hausärztliche Versorgung in Niedersachsen aktuell flächendeckend sichergestellt? Was müssen die Kassenärztliche Vereinigung und das Land tun, um eine flächendeckende hausärztliche Versorgung in Niedersachsen zukünftig zu gewährleisten?

Dr. Andreas Philippi: „Eine flächendeckende ärztliche Versorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für ein funktionierendes Gemeinwesen und der Kern von Daseinsvorsorge. Sie trägt zu einer guten Lebensqualität und zu einem würdigen Leben für alle Menschen bei. Die Stärkung der ambulanten Versorgung, gerade im ländlichen Raum, ist mir ein großes Anliegen.“

Niedersachsen verfügt derzeit über eine gut ausgebauten vertragsärztliche Versorgung. Allerdings wird sich in den kommenden Jahren der schon länger bestehende Trend regionaler Ungleichverteilungen fortsetzen. So wird es in Einzelfällen auch drohende Versorgungsengpässe geben. Da hilft auch kein Schönreden, da hilft nur Gegensteuern. Und zwar mit vereinten Kräften. Daher unterstützen wir die für die Versorgung zuständige Kassenärztliche Vereinigung sowohl durch eine enge Zusammenarbeit, als auch mit konkreten Maßnahmen wie beispielsweise Stipendienprogrammen für Studierende oder die Förderung des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin. Darüber hinaus initiieren wir beispielsweise mit der Landarztkarte eigene Maßnahmen, damit sich die Menschen weiter auf eine hochwertige medizinische Versorgung verlassen können. Das alles zeigt Wirkung, aber natürlich nicht von heute auf morgen. Es ist aber daher auch klar, dass wir weitere Ansätze benötigen.“

NST-N: Welche Erwartungen verbinden Sie mit der Landarztkarte?

Philippi: „Schon heute gibt es in der Regel Unterschiede in der ärztlichen Versorgung zwischen ländlichen und städtischen Räumen. Während immer mehr Ärztinnen und Ärzte in Ballungsräumen arbeiten wollen, besteht gerade auf dem Land aufgrund des demografischen Wandels die große Herausforderung, Landarztpräsenz vor Ort zu erhalten.“

Hier steuern wir proaktiv und vorausschauend mit der Landarztkarte gegen, indem wir per Vorabquote jährlich 60 Studienplätze der Humanmedizin für Studierende reservieren, die sich für eine Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt im ländlichen Raum entscheiden. 295 junge Menschen haben sich in diesem Jahr hierauf beworben, 120 waren kürzlich in der zweiten Auswahlrunde.

Zudem haben wir uns in unserem Koalitionsvertrag klar zu einem bedarfsgerechten Ausbau der Kapazitäten in der Medizinerbildung bekannt.“

NST-N: Wie bewerten Sie das freiwillige kommunale Engagement bei der Ansiedlung von Hausärzten vor Ort und das Modellprojekt der regionalen Versorgungszentren?

Philippi: „Damit wir auch in Zukunft flächendeckend eine gute ärztliche Versorgung haben werden, brauchen wir einen Mix kluger Maßnahmen und innovativer Konzepte. Viele Kommunen stehen gerade im ländlichen Niedersachsen vor der Herausforderung, eine verlässliche Infrastruktur mit Angeboten der Daseinsvorsorge vorzuhalten. Ich finde den ganzheitlichen Ansatz der

Regionalen Versorgungszentren und das Engagement der Kommunen dabei großartig.“

Die kommunalen Akteurinnen und Akteure vor Ort loten aus, ob beziehungsweise welche Angebote es neben den medizinischen Strukturen eines kommunal geführten Medizinischen Versorgungszentrum braucht. Das können beispielsweise eine ambulante Tagespflege, Familienberatung oder auch Physiotherapie und vielleicht mal ein Café mit Nachbarschaftstreff sein. Und man sieht an der Umsetzung in unserem Bundesland, dass es funktioniert.“

NST-N: Wie wollen Sie den Investitionsstau bei den niedersächsischen Krankenhäusern in Höhe von etwa 2,5 Milliarden Euro abbauen und die großen Krankenhausfusionsprojekte beispielsweise in Georgsheil oder im Heidekreis finanzieren?

Philippi: „Das Wichtigste nehme ich gleich vorweg: Die niedersächsischen Krankenhäuser können auf die Landesregierung als zuverlässige Partnerin zählen. Wir nehmen unsere gesetzlich Verantwortung der Investitionskostenförderung in die Kliniken gemeinsam mit den Kommunen sehr ernst und stehen zu unseren Investitionszusagen. Das haben wir mit den jüngsten 800 Millionen Euro schweren Beschlüssen des Krankenhausplanungsausschusses unter Beweis gestellt. Allein in diesem Jahr investieren wir über 230 Millionen Euro in fast 40 Baumaßnahmen in niedersächsischen Krankenhäusern.“

Und das Bekenntnis der Landesregierung zu den drei Zentralklinikprojekten

in Georgsheil/Uthwerdum im Landkreis Aurich, im Landkreis Diepholz und im Landkreis Heidekreis wurde durch das Einvernehmen im Planungsausschuss, die baufachliche Prüfung in die Wege zu leiten und eine Förderung aus dem Strukturfonds II beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu beantragen, untermauert. 565 Millionen Euro stehen für diese drei Projekte insgesamt zur Verfügung.

Wir sind aktuell gerade mitten in den Haushaltsverhandlungen. Allen Verantwortlichen ist bewusst, dass es für eine gleichermaßen zukunftssichere wie krisenresiliente Krankenhauslandschaft hoher Investitionen bedarf. Aktuell haben wir in den Jahren 2023 bis 2027 insgesamt rund eine Milliarde Euro für Krankenhausbaumaßnahmen zur Verfügung. Das ist übrigens schon einmal einiges mehr als in den Vorjahren. Ohne den Haushaltsplanberatungen etwas vorweg zu nehmen: Wir planen, diese Mittel noch einmal zu erhöhen.“

NST-N: Sie haben die Vorschläge der Regierungskommission zu einer grundlegenden Reform der Krankenhausvergütung sehr deutlich zurückgewiesen. Wie wollen Sie eine auskömmliche Finanzierung der laufenden Betriebskosten sicherstellen und unterbinden, dass kommunale Krankenhäuser von ihren Trägern im Einzelfall mit zweistelligen Millionenbeträgen pro Jahr gestützt werden müssen?

Philippi: „Wir müssen zweigleisig fahren: kurzfristig die Krankenhäuser stabilisieren und mittelfristig der Finanzierungsreform hohe Wirksamkeit verleihen. Als Kurzfristmaßnahmen benötigen wir sehr zügig die 2,5 Milliarden Euro aus dem Energiefonds des Bundes und ergänzend dazu ein Vorschaltgesetz, um Pleiten zu verhindern. Beides sind Notmaßnahmen, die verhindern sollen, dass wir jetzt Krankenhäuser verlieren, die wir nachher bei der Umsetzung der Reform dringend benötigen.“

Ich habe mich seit Beginn der Reformvorhaben des Bundes dafür stark gemacht, dass Krankenhausplanung weiter Ländersache ist und bleibt. Doch die grundlegende Finanzierungsreform unterstütze ich absolut.

Insbesondere begrüße ich den Paradigmenwechsel – weg von reinen Fall-

pauschalen – hin zu einem gesunden Mix aus Vorhaltekosten plus Fallpauschalen. Damit nehmen wir Druck aus dem System und steigern die Qualität. Und es muss immer um die beste medizinische Lösung für die Patientinnen und Patienten gehen.

Das Niedersächsische Krankenhausgesetz basiert auf dem bundesgesetzlich geregelten Finanzierungssystem der Krankenhäuser. Gemeinsam mit der kommunalen Ebene finanzieren wir als Land die investiven Maßnahmen der Krankenhäuser durch so genannte Bettenpauschalen und die direkte Förderung investiver Einzelmaßnahmen.

Die Betriebskosten der Krankenhäuser liegen in der Verantwortlichkeit des Bundes werden im Wesentlichen von den Gesetzlichen Krankenversicherungen durch Fallpauschalen, so genannte DRGs finanziert.

Das heißt, die Finanzierung der Krankenhäuser erfolgt aktuell ausschließlich über die tatsächlich behandelten Fälle. Für die Regelung der Vergütung ist allein der Bund zuständig, die Länder haben hier keine eigene Regelungskompetenz.

Genau dieses DRG-gestützte Finanzierungsmodell lässt viele Häuser insbesondere nach den Corona-Krisenjahren und in Zeiten des Fachkräftemangels das Wasser bis zum Hals stehen. Dazu kommen anhaltend steigende Kosten für den täglichen Betrieb und Unterhalt der Kliniken. Da die Vergütung derzeit allein über die Menge gesteuert wird, führt das in immer mehr Krankenhäusern zu wachsenden wirtschaftlichen Einbußen.

Der Bund erarbeitet derzeit gemeinsam mit den Ländern ein Eckpunktepapier zu seiner Krankenhausreform. In dem Reformvorhaben des Bundes steckt bereits jetzt sehr viel aus unserem niedersächsischen Gesetz. Das bestätigt, dass der eingeschlagene niedersächsische Weg, der von einer breiten Mehrheit entwickelt und getragen wurde, der richtige ist. Schließlich haben wir in Niedersachsen einen beispiellosen Beteiligungsprozess auf dem Weg zu unserem Krankenhausgesetz organisiert und damit auch eine stabile und tragfähige Basis für den weiteren Reformprozess geschaffen. Gleichwohl wird auch bei uns der Prozess in den

Regionen nicht einfach. Krankenhäuser sind zu Recht ein emotionales Thema. Da gilt für alle Beteiligten, sensibel zu kommunizieren und die Chancen im Wandel aufzuzeigen. Wir haben viele Beispiele bei uns, wo Kommunen das hervorragend umgesetzt haben.“

NST-N: Welche Erwartungen haben Sie an Regionale Gesundheitszentren, die es künftig in Niedersachsen geben soll?

Philippi: „Mit den Regionalen Gesundheitszentren (RGZ) etablieren wir in Niedersachsen ein zukunfts-fähiges Versorgungsmodell. Ein RGZ kann die lokale Gesundheitsversor-gung sicherstellen, wo ein Kranken-haus wirtschaftlich oder qualitativ nicht mehr bestehen kann. Die RGZten werden ambulante, stationäre und pflegerische Elemente unter einem Dach vereinen und bieten Patientinnen und Patienten eine zentrale Anlaufstelle in ihrer Region. Gerade im Flächenland Niedersachsen und seinen ländlichen Regionen ist das ein wichtiger neuer Ansatz und bietet neue Chancen, die den Bürgerinnen und Bürgern direkt zu Gute kommen werden. Dass es beim Start von etwas Neuem auch mal ruckeln oder knirschen kann, gehört im Übrigen dazu. Ich ziehe meinen Hut vor denjenigen, die sich auf den Weg machen. Es lohnt sich, da bin ich mir sicher.“

NST-N: Welche weiteren Empfehlungen der Enquetekommission „Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen – für eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe Versorgung“ wollen Sie umsetzen?

Philippi: „In Niedersachsen hat die Enquetekommission für medizinische Versorgung einen sehr fundierten Bericht geliefert, der umfassende Maßnahmen empfiehlt. Ich finde es sehr gut, dass die Kommission sich auf Themen konzentriert hat, die durch das Land bearbeitet werden können. Das sind vor allem Verbesserungen bei der Krankenhausplanung, der Notfallversorgung, im öffentlichen Gesundheitsdienst und bei der Digitalisierung in Gesundheitswesen. Als Landesregierung sind wir bereits dabei, die Empfehlungen Schritt für Schritt umzusetzen. Natürlich Hand-in-Hand mit allen verant-wortlichen Akteuren, in allen Sektoren und sektorenübergreifend.“



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

wissenstransfer

Online-Seminare ab September 2023 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter www.wissenstransfer.info

- 4.9.23 **Zwangsgeld, Ersatzvornahme und Unmittelbarer Zwang – Vollstreckung von Verwaltungsakten nach dem NPOG**
Dozent:in: Uwe Bee

- 4.9.23 **Bauleitplanung**
Dozent:in: Maximilian Dombert

- 4.9.23 **Rechtliche Anforderungen des NDIG** (Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit) an IT-Systeme zur Erkennung und Abwehr von digitalen Angriffen
Dozent:in: Philip Kossack

- 4.9.23 **Neues von der Anstalt: Grundlagen interkommunaler Zusammenarbeit in Zweckverband, AöR und darüber hinaus**
Dozent:in: Dominik Lück

- 4.9.23 **Leichter Texte schreiben im Arbeitsalltag** – Grundlagen
Dozent:in: Roman Rose

- 5.9.23 **Aktuelle Regelungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Planungsrecht**
Dozent:in: Jens Wahlhäuser

- 5.9.23 **Kommunales Vertragsmanagement – Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters**
Dozent:in: Oliver Massalski

- 5.9.23 **Die Prüfung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (WiBe) und Wirtschaftlichkeitsanalysen**
Dozent:in: Stephan Lübke

- 5.9.23 **Bedrohungslagen gegenüber Amts- und Mandatsträgerinnen/Mandatsträger – Handlungsstrategien**
Dozent:in: Nils Böckler

- 6.9.23 **Planung und Umsetzung von Neu- und -umbauten im KiTa-Bereich – ein Praxisbericht**
Dozent:in: Detlef Schallhorn

- 6.9.23 **Disziplinarrecht der kommunalen Beamtinnen und Beamten**
Dozent:in: Stephan Berndt

- 7.9.23 **Ausschreibung von IT-Lösungen, TK-Anlagen und Infrastruktur – Effektives Vorgehen und Fallstricke vermeiden!**
Dozent:in: Dieter Olowson

- 7.9.23 **Wegerechte und Leitungsführungen**
Dozent:in: Stefan Bischoff, Corinna Durinke

- 7.9.23 **Nachhaltigkeitsmanagement bei kommunalen Gebäuden**
Dozent:in: Denny Karwath

- 7.9.23 **Was Journalisten erwarten – Pressearbeit in der Kommune**
Dozent:in: Michael Konken

- 8.9.23 **Haushaltswesen – Grundlagen für Verwaltungsqueresteiger:innen**
Dozent:in: Antje Lindmüller

- 8.9.23 **Arbeitszeiterfassung – Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung**
Dozent:in: Franziska Kohl, Henri Hinzen

- 11.9.23 **Einführung von Ganztags-schulbetrieb – ein komplexes Unterfangen**
Dozent:in: Detlef Schallhorn

- 11.9.23 **Der Kampf um Talente im öffentlichen Dienst** – Teil 1: Nachwuchskräfte erfolgreich gewinnen
Dozent:in: Daniel Herberg

- 11.9.23 **Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht** – Modul 1
Dozent:in: Fabio Ruske

- 11.9.23 **Trinkwasserkonzessionen – ein aktueller Überblick**
Dozent:in: Christian Below

- 12.9.23 **Grundlagen des Kommunalrechts (NKomVG)**
Dozent:in: Stefan Wittkop

- 12.9.23 **Rechte und Pflichten von Ratsmitgliedern in Aufsichtsräten**
Dozent:in: Dominik Lück

- 12.9.23 **Ablaufgestaltung und Technik im Bürgerbüro**
(Präsenz-Seminar)
Dozent:in: Oliver Massalski

- 12.9.23 **Typische Fehler beim Abschluss städtebaulicher Verträge**
Dozent:in: Dr. J. Christian v. Waldhausen

- 12.9.23 **Rechtliche Rahmenbedingungen für eine KiTa-Trägervielfalt in der Kommune**
Dozent:in: Beate Schulte zu Sodingen

- 13.9.23 **Aufbau eines prozessorientierten Wissensmanagementsystems**
Dozent:in: Erik Prellé

- 13.9.23 **Der Artenschutz im FFH-Gebiet und außerhalb – Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung**
Dozent:in: Tobias Roß

- 13.9.23 **Die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A**
Dozent:in: Janko Geßner

- 14.9.23 **Feuerwehren: Abrechnung von Einsätzen**
Dozent:in: Tanja Potulski

Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG): Ergänzung des § 64 Abs. 3 NKomVG

von STEFAN WITTKOP

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2023 den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes¹ beschlossen.² Damit haben die erst am 23. März 2022 beschlossenen Vorschriften des § 64 Abs. 3 bis 9 NKomVG³ erste Änderungen erfahren. Zur besonderen Entstehungsgeschichte der Vorschrift sei auf die bereits vorliegende Literatur verwiesen.⁴

I. Hintergrund

In der Literatur ist zu § 64 Abs. 3 NKomVG die Auffassung vertreten worden, dass es nicht zulässig sei, in der Hauptsatzung eine Regelung zu treffen, die die Entscheidung, ob eine digitale Teilnahme zulässig sein soll, der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen jeweiligen Ladung überträgt.⁵ Dagegen spreche auch die abweichende Regelung in § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, die nur für pandemische Notlagen und sonstige Notfälle eine solche Kompetenz vorsieht.⁶

Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber den Kommunen einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt hat; dies verdeutlicht die „soweit“-Formulierung

in Satz 1.⁷ Darüber hinaus heißt es in § 64 Abs. 3 Satz 2 NKomVG n.F.: „Die Teilnahme kann insbesondere auf öffentliche Sitzungen beschränkt oder vom Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden.“ Die nicht abschließende Aufzählung der Vorschrift bietet Raum den vorgenannten Ermessensspielraum auszuüben.⁸ Einige Kommunen haben in ihrer Hauptsatzungsregelung daher auch entsprechende Regelungen aufgenommen; vgl. beispielsweise die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig⁹ sowie die Hauptsatzung der Region Hannover.¹⁰

Zur Schaffung zusätzlicher Rechtsicherheit haben die Fraktionen das Anliegen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen und den eingangs genannten Gesetzentwurf eingebracht.

II. Ziel

Laut Gesetzesbegründung lehnt sich die Klarstellung an die Corona-Sondervorschrift des § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG an, die sich nach Einschätzung



Stefan Wittkop ist Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich bewährt hat.¹¹

III. Im Einzelnen

1. § 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG n.F.

Sprachlich neu gefasst wird der § 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Künftig heißt es dort: „Die Abgeordneten mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Vertretung können an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt.“ Damit geht der bisherige Satz 3 der bisherigen Fassung („Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung.“) in Satz 1 auf.

Laut schriftlichem Bericht dient diese Änderung der sprachlichen Vereinfachung.¹²

Der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages hat empfohlen, in Übereinstimmung mit § 63 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auch in Satz 2 von „Zulassung“ statt von „Anordnung“ der Teilnahme per Videokonfe-

1 Vgl. LT-Drs. 19/1241 (Link: https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_02500/01001-01500/19-01241.pdf)

2 Vgl. Nds. GVBl. Nr. 11 / 2023 vom 27. Juni 2023.

3 Vgl. Nds. GVBl. Nr. 11 / 2022 vom 29. März 2022.

4 Vgl. Schwind, NLT 2/2022, S. 60 ff.; vgl. Wefelmeier, Nds. VBl. 2022, S. 261 (261 f.); vgl. Wittkop, NST-N 5/2022, S. 5 ff.

5 Vgl. Wefelmeier, Nds. VBl. 2022, 261 (264).

6 Vgl. Wefelmeier, Nds. VBl. 2022, 261 (264).

7 Vgl. LT-Drs. 19/1241, S. 9.

8 Vgl. LT-Drs. 19/1645, S. 5 (Link: https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_02500/01501-02000/19-01645.pdf).

renztechnik zu sprechen.¹³ Dieser Änderung ist zuzustimmen; die bisherige Fassung war insoweit missverständlich. Im Rahmen der freien Mandatsausübung im Sinne des § 54 NKomVG entscheiden die Abgeordneten, ob sie die von der Hauptsatzung eingeräumte Möglichkeit der Zuschaltung per Videokonferenztechnik nutzen.¹⁴ Insoweit ist der Ausschuss den Empfehlungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes gefolgt.

¹³ Vgl. LT-Drs. 19/1645, S. 5.

¹⁴ Vgl. dazu auch LT-Drs. 19/1645, S. 5.



SCHRIFTTUM

Personalmanagement in der Verwaltung

Margrit Kölbach

MAXIMILIAN VERLAG GMBH & CO.
KG, 248 S., Broschur, 29,95 Euro,
ISBN 978-3-7869-1439-6

Alle Fragestellungen des Personalmanagements – dieser Titel gibt Antworten!

Bundesweit in der Verwaltungspraxis und zur Unterstützung der Fortbildung einsetzbar: das neue Lehrbuch aus dem Maximilian Verlag zum dringlichen und aktuellen Thema Personalmanagement. Die Herausforderung ist, geeignetes Personal anzuwerben, zu fördern, zu führen und nicht zuletzt zu halten. Dies ist auch im Verwaltungssektor zunehmend schwieriger geworden und bedarf einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung. Neben den hier genannten Kernaufgaben des Personalmanagements geht der Titel auf die Themen Motivation und Kommunikation ein, so werden Kommunikationsmodelle vorgestellt und Empfehlungen zur besseren Kommunikation am Arbeitsplatz ausgesprochen. Ein Kapitel über Konfliktmanagement rundet den Band ab, der für Theorie und Praxis eine wertvolle Hilfe für Human Resources Abteilungen in der öffentlichen Verwaltung darstellt.

Dr. Margrit Kölbach ist studierte Psychologin, Technologieberaterin und Coach. Sie war als Studienleiterin der Verwaltungsschulsitze Frankfurt und Darmstadt tätig und hat jahrelange Expertise in den Bereichen (Personal-)Management und Soziale Kompetenzen/Soft Skills.

2. § 64 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 NKomVG n.F.
§ 64 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 NKomVG n.F. stellt nunmehr klar, dass die Entscheidung, wie getagt wird, von der Vertretung auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen werden kann. Erforderlich ist dabei das Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 59 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Die Gesetzesbegründung betont ausdrücklich, die auch bisher bereits vertretene Rechtsausfassung, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei ihrer bzw. seiner Entscheidung berücksichtigen soll, ob rechtliche oder tatsächliche Gründe vorliegen, die die Durchführung einer Sitzung in Präsenz erfordern.¹⁵

2. § 64 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NKomVG n.F.

Nach § 64 Abs. 3 Satz 2 NKomVG kann die Hauptsatzung alternativ vorsehen, dass die Entscheidung, ob eine Sitzung der Vertretung hybrid oder in Präsenz stattfindet, von der Vertretung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden. In diesem Falle muss die oder der Vorsitzende das Benehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten herstellen.

Am Ende gilt aber, so die Gesetzesbegründung, auch für diese Alternative: *Letztendlich hat auch in diesen Fällen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen der Einladung nach § 59 Abs. 1 NKomVG zu prüfen, ob rechtliche oder tatsächliche Gründe vorliegen, die die Durchführung einer Sitzung in Präsenz erfordern.*¹⁶ Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen der schriftlichen Anhörung diese Vorschrift unter Hinweis auf § 182 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, der eine solche Vorgabe nicht enthält, als „systemwidrig“ bezeichnet.¹⁷ Unter Zurückstellung der Bedenken konnte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände diese Regelung ausnahmsweise als Kompromiss mittragen, zumal die

Kommune in ihrer Hauptsatzung entscheidet, von welcher Regelungsalternative sie Gebrauch macht.¹⁸ Dennoch wird die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Städetages ihren Mitgliedern nicht empfehlen, diese Delegationsmöglichkeit zu beschließen. An keiner anderen Stelle existiert eine kommunalverfassungsrechtliche Vorgabe, die besagt, dass die oder der Vorsitzende das Benehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten herstellen muss. Insoweit wirft diese Regelung die Frage nach ihrem Ursprung auf.

III. Ausschusssitzungen

Die in § 64 Abs. 8 NKomVG vorgesehene entsprechende Anwendung des Absatzes 3 bedeutet im Hinblick auf den neuen § 64 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 NKomVG, dass für Sitzungen von Ausschüssen der Vertretung gemäß §§ 71 ff. in entsprechender Anwendung von Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 das Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden hergestellt werden muss, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Teilnahme per Videokonferenztechnik zulassen will.¹⁹

Ist eine Regelung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 getroffen worden, soll die oder der Ausschussvorsitzende von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten verlangen können, dass diese oder dieser in der Ladung die Teilnahme per Videokonferenztechnik zulässt.²⁰

IV. Inkrafttreten (Art. 3)

Mit Blick auf die bereits erlassenen Regelungen in verschiedenen Hauptsatzungen und zur Vermeidung von etwaigen Rechtsunsicherheiten treten die Änderungen rückwirkend zum 30. März 2022 in Kraft. Hintergrund ist, dass die Änderungen des § 64 Abs. 3 bis 9 NKomVG am 29. März 2022 verkündet worden und damit am 30. März 2022 in Kraft getreten sind.

¹⁵ Vgl. LT-Drs. 19/1241, S. 9.

¹⁶ Vgl. LT-Drs. 19/1241, S. 9.

¹⁷ Vgl. Anlage 3 zum HVB-Schreiben Nr. 231 / 2023 vom 25. Mai 2023.

¹⁸ Vgl. Anlage 3 zum HVB-Schreiben Nr. 231 / 2023 vom 25. Mai 2023.

¹⁹ Vgl. dazu auch LT-Drs. 19/1645, S. 6.

²⁰ Vgl. dazu auch LT-Drs. 19/1645, S. 6.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Muster-Formulierung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur Ergänzung der Hauptsatzung bei optionaler Einführung von Hybridsitzungen nach § 64 NKomVG

Hinweis: Für eine entsprechende Ergänzung der Hauptsatzung ist gem. § 64 Abs. 3 Satz 4 NKomVG abweichend von § 12 Abs. 2 ein Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

Die Hauptsatzung der [Kommune XYZ] vom ..., zuletzt geändert am..., wird wie folgt ergänzt:

§ x

Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete¹, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung,² können an (öffentlichen³) Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

[Alternativ⁴]

¹ Die bzw. der Hauptverwaltungsbeamte zählt nicht zum Kreis der gewählten Abgeordneten und kann daher gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 nicht per Videokonferenztechnik teilnehmen (anders: Videositzungen nach § 182 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG). Es spricht allerdings nichts dagegen, dass auch andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie weitere Beschäftigte, die von der oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 87 NKomVG), durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. § 64 Abs. 3 NKomVG betrifft die oder den Hauptverwaltungsbeamten als Amtsinhaberin oder Amtsinhaber sowie als Mitglied der Vertretungskraft Amtes, nicht als Organ. Eine Regelung in der Hauptsatzung ist für die Teilnahme von Beamtinnen und Beamten auf Zeit und von Beschäftigten per Videokonferenz nicht erforderlich.

² Gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 ist der/die Vorsitzende der Vertretung von der Möglichkeit der Zuschaltung per Videokonferenztechnik explizit ausgenommen. Diese Regelung ist nicht abdingbar. Etwas Anderes muss dann gelten, wenn der / die Vorsitzende sich als verhindert erklärt und die Sitzungsleitung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter überlässt. Die Vorschrift will nur ausschließen, dass die Sitzungsleitung per Videokonferenztechnik ausgeübt wird.

³ Die Ermöglichung hybrider Sitzungen kann auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden, § 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG. Sofern keine solche Beschränkung erfolgt, ist § 64 Abs. 6 zu beachten, d.h. Abgeordnete müssen sicherstellen, dass bei ihrer hybriden Teilnahme die Vertraulichkeit der Sitzung durchgehend gewahrt bleibt. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.

⁴ Aufgrund des weiten Ermessensspielraums, der den Kommunen vom Gesetzgeber durch § 64 eingeräumt wird, können auch Verfahrensregelungen im Rahmen der Satzung aufgenommen werden.

(1) Abgeordnete⁵, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung,⁶ können an (öffentlichen⁷) Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Hauptverwaltungsbeamten oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung zugelassen wurde.⁸

[Alternativ⁹]

(1) Abgeordnete¹⁰, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung,¹¹ können an (öffentlichen¹²) Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind (insbesondere¹³)

Nr. 1: Krankheit

Nr. 2: familiäre Aufgaben wie der Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen

Nr. 3: ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten oder

Nr. 4: ein sonstiger wichtiger Grund.¹⁴

⁵ Die bzw. der Hauptverwaltungsbeamte zählt nicht zum Kreis der gewählten Abgeordneten und kann daher gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 nicht per Videokonferenztechnik teilnehmen.

⁶ Gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 ist der/die Vorsitzende der Vertretung von der Möglichkeit der Zuschaltung per Videokonferenztechnik explizit ausgenommen. Diese Regelung ist nicht abdingbar. Siehe aber Fn. 2.

⁷ Die Ermöglichung hybrider Sitzungen kann auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden, § 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG. Sofern keine solche Beschränkung erfolgt, ist § 64 Abs. 6 zu beachten, d.h. Abgeordnete müssen sicherstellen, dass bei ihrer hybriden Teilnahme die Vertraulichkeit der Sitzung durchgehend gewahrt bleibt.

⁸ Die Ergänzung zur Delegation auf die Hauptverwaltungsbeamten oder den Hauptverwaltungsbeamten ist optional. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. Juni 2023 (vgl. Nds. GVBl. Nr. 11 / 2023, S. 111f., ausgegeben am 27. Juni 2023) mit Rückwirkung zum 30. März 2022 durch Einfügen des § 64 Abs. 3 Satz 2 NKomVG klargestellt, dass, wie nunmehr ausdrücklich in § 64 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 vorgesehen, analog § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eine Regelung getroffen werden kann, wonach die Entscheidung, ob eine digitale Teilnahme zulässig sein soll, der Hauptverwaltungsbeamten oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen der jeweiligen Ladung übertragen werden kann. Alternativ ermöglicht § 64 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NKomVG, eine Regelung zu treffen, wonach der oder die Vorsitzende der Vertretung nach Herstellung des Benehmens mit der Hauptverwaltungsbeamten oder dem Hauptverwaltungsbeamten verlangen kann, dass die Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamte die Möglichkeit der Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik in der Ladung zulässt.

⁹ Die Möglichkeit einer hybriden Teilnahme kann vom Vorliegen bestimmter (persönlicher) Voraussetzungen abhängig gemacht werden, s. § 64 Abs. 3 Satz 3 Var. 2.

¹⁰ Die bzw. der Hauptverwaltungsbeamte zählt nicht zum Kreis der gewählten Abgeordneten und kann daher gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 nicht per Videokonferenztechnik teilnehmen.

¹¹ Gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 ist der/die Vorsitzende der Vertretung von der Möglichkeit der Zuschaltung per Videokonferenztechnik explizit ausgenommen. Diese Regelung ist nicht abdingbar. Siehe aber Fn. 2.

¹² Die Ermöglichung hybrider Sitzungen kann auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden, § 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG. Sofern keine solche Beschränkung erfolgt, ist § 64 Abs. 6 zu beachten, d.h. Abgeordnete müssen sicherstellen, dass bei ihrer hybriden Teilnahme die Vertraulichkeit der Sitzung durchgehend gewahrt bleibt.

¹³ In diesem Fall wäre der nachfolgende Katalog nicht abschließend und auch andere, vergleichbare Gründe wären „taugliche“ Gründe. Die Hauptsatzung kann aber auch einen abschließenden Katalog vorsehen. Dabei kann die Hauptsatzung auch andere als die genannten Gründe vorsehen. Dafür spricht der Wortlaut des § 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG („insbesondere“).

¹⁴ Nr. 4 dient als Auffangtatbestand. Er braucht dann nicht genannt werden, wenn das „insbesondere“ gewählt wird, weil dann klar ist, dass es sich insgesamt um Regelbeispiele handelt. Wird ein abschließender Katalog von wichtigen Gründen definiert, raten wir zu einem Auffangtatbestand, um atypische Problemlagen berücksichtigen zu können.

[Wenn gewünscht¹⁵]

- (2) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung [möglichst] bis zum 5. Tag vor der Sitzung [alternativ: bis zum in der Ladung genannten Termin] [oder unverzüglich nach der Entscheidung zur Online-Teilnahme] anzuzeigen.¹⁶

[Alternativ soweit gewünscht¹⁷]

- (2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zum 5. Tag vor der Sitzung [alternativ: bis zum in der Ladung genannten Termin] oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes unter Angabe eines Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der oder die Vorsitzende der Vertretung zuständig¹⁸.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG¹⁹, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.²⁰
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.²¹

¹⁵ Diese Regelung hat Ordnungsfunktion und soll die Vorbereitung der Sitzung erleichtern. Die Frist ist dabei frei wählbar. Empfehlenswert ist es, diese so zu wählen, dass ein ausreichendes Zeitfenster zur Vorbereitung der Videokonferenztechnik gegeben ist.

¹⁶ Wird entsprechend der ersten Variante von Absatz 1 kein Grund für die Online-Teilnahme festgelegt, so kann die Anzeige der Online-Teilnahme bis zu einem Zeitpunkt mehrere Tage vor der Sitzung wohl nur als Ordnungsvorschrift verlangt werden, denn auch bei kurzfristigen Ereignissen wie einem positiven Corona-Test sollte noch eine Teilnahme ermöglicht werden können. Daher kann man ggf. „möglichst“ formulieren oder muss eine Regelung vorsehen, wie auch nach der Frist noch Mitteilungen erfolgen können. Eine Meldung nach der Frist führt nicht zum Ausschluss der Teilnahmemöglichkeit per Videokonferenz.

¹⁷ Regelung zur Erleichterung der Sitzungsvorbereitung bei Forderung eines persönlichen Grundes für die Teilnahme per Videokonferenzsystem.

¹⁸ Die Forderung eines Grundes sowie einer einzuhaltenden Frist macht nur Sinn, wenn deren Vorliegen auch überprüft werden kann. Die Prüfkompetenz der oder des Vorsitzende ist dabei lediglich als Vorschlag zu verstehen und kann auch anderweitig festgelegt werden.

¹⁹ Formal schließt das Gesetz nur geheime Wahlen aus (§ 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG), da aber jederzeit geheime Wahl verlangt werden kann (§ 67 Satz 2 NKomVG), empfehlen die kommunalen Spitzenverbände, grundsätzlich Wahlen nicht in Sitzungen mit Online-Zuschaltungen durchzuführen.

²⁰ § 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG enthält eine entsprechende Regelung, eine Aufnahme in die Hauptsatzung ist daher an sich nicht erforderlich, kann aber der Vollständigkeit halber erfolgen.

²¹ Dies kann die Hauptsatzung zulassen (vgl. § 64 Abs. 7 NKomVG), gilt also nicht automatisch. Auch hierfür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Abs. 7 ermöglicht nur die Anhörung von Sachverständigen und von Einwohnerinnen / Einwohnern; eine Zuschaltung per Videokonferenz im Rahmen der Einwohnerfragestunde im Sinne des § 62 Abs. 1 NKomVG ist nicht vorgesehen.

- (5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach namentlichem Aufruf durch die oder den Vorsitzenden ab.²²

[Wenn gewünscht²³]

- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend.²⁴

[Alternativ soweit gewünscht²⁵]

- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse.

[Alternativ soweit gewünscht²⁶]

- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Sitzungen des Hauptausschusses entsprechend. Sie gelten jedoch nicht für die Sitzungen der Fachausschüsse.

[soweit gewünscht]

- (7) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sitzungen der Ortsräte.²⁷

²² Die Vorschrift ist fakultativ, erleichtert jedoch die Feststellung der durch audiovisuelle Teilnahme „anwesenden“ (siehe § 64 Abs. 3 Satz 5 NKomVG) Abgeordneten und erleichtert im weiteren Verlauf der Sitzung die Feststellung ihres Abstimmungsverhaltens. Diese Vorschrift würde als höherrangiges Recht etwaigen abweichenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung vorgehen. Vgl. auch § 95 b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

²³ Abgeordnete können gemäß § 64 Abs. 8 NKomVG an Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse ebenfalls hybrid teilnehmen, soweit in der Hauptsatzung nicht anderes bestimmt ist. Diese Regelung ist daher optional aus deklaratorischen Gründen aufzunehmen.

²⁴ Die Möglichkeit der Zuschaltung per Videokonferenztechnik kann mit Blick auf den weiten Ermessensspielraum, den das Gesetz des Kommunen einräumt, auch auf den Hauptausschuss und / oder die Fachausschüsse beschränkt werden. Eine Beschränkung (zunächst) auf den Hauptausschuss und / oder die bzw. einzelne Fachausschüsse bietet sich vor allem dann an, wenn Hybridsitzungen in der Kommune erst einmal erprobt werden sollen.

²⁵ Ist eine Teilnahme in diesen Gremien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nicht gewollt, so ist eine Regelung in die Hauptsatzung zwingend aufzunehmen, da sonst § 64 Abs. 8 NKomVG gilt.

²⁶ Die Möglichkeit der Teilnahme per Videokonferenztechnik kann auch nur in Bezug auf einzelne Gremien ausgeschlossen werden.

²⁷ Die Vorschriften für den Rat gelten für die Ortsräte entsprechend (vgl. § 91 Abs. 5 NKomVG). Wenn die Möglichkeit der Teilnahme per Videokonferenz ausgeschlossen werden soll, ist diese Regelung aufzunehmen.

„Recht gesprochen!“



Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Zusammengestellt von **Stefan Wittkop**, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Gespaltene Kreisumlage im Landkreis Hildesheim für das Haushaltsjahr 2019 rechtswidrig

Nachtragshaushaltssatzung 2019 nicht mit § 15 Abs. 4 NFAG a. F. vereinbar

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover gab mit vier Urteilen vom heutigen Tage den Klagen der Samtgemeinde Leinebergland und deren drei Mitgliedsgemeinden (Flecken Duingen, Flecken Eime und Stadt Gronau) statt. Streitgegenständlich war zuletzt nur noch die in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 beschlossene Regelung zu einer sog. gespaltenen Kreisumlage. Soweit die klagenden Gemeinden zunächst auch den Kreisumlagesatz in Höhe von 55,8 Prozent beklagt hatten, haben sie die Klagen in der mündlichen Verhandlung nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage zurückgenommen.

Der Kreistag des beklagten Landkreises Hildesheim hatte im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 beschlossen, dass für Gemeinden, die den sogenannten Kita-Vertrag nicht abschließen – wie die Samtgemeinde Leinebergland – oder im Haushaltsjahr 2019 kündigen, die Hebesätze der Kreisumlage in 2019 auf 65 Prozent der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt werden. Für die übrigen Gemeinden blieb es beim bis-

herigen Hebesatz von 55,8 Prozent nach dem ursprünglichen Haushaltsplan für 2019.

Diese höhere Festsetzung ist nach Auffassung der Kammer nicht mit § 15 Abs. 4 NFAG in der Fassung vom 18.7.2012 vereinbar. Die Vorschrift ermöglicht keine Berücksichtigung finanzieller Folgen bei den Gemeinden, die den Kita-Vertrag nicht abgeschlossen haben und damit von der im Landkreis üblichen Übernahme von Kindertagesbetreuung durch die kreisangehörigen Gemeinden abweichen. Solche Fallgestaltungen werden erst durch die zum 1.11.2021 in Kraft getretene und vorliegend nicht anwendbare Änderung des Wortlautes durch den Landesgesetzgeber erfasst, der nicht nur klarstellender Charakter beizumessen ist.

Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig. Die Kammer hat in allen Verfahren die Berufung zum Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen.

Az. 1A 2683/21, 1A 2684/21, 1A 2685/21 und 1A 2686/21.

Quelle: VG Hannover, Pressemitteilung vom 15. Mai 2023

Versammlungsrechtliche Auflage der Stadt Friesoythe war rechtswidrig

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat mit Urteil vom 10. Januar 2023 – 7 A 2981/18 – die Rechtswid-

rigkeit einer versammlungsrechtlichen Auflage („Flugblattverteilungsverbot“) durch die Stadt Friesoythe (Beklagte) festgestellt.

Der Kläger beabsichtigte, am 1. August 2018 gegen – so vorangegangene Presseberichte – „illegalen Exporte von Giftstoffen“ eines in Friesoythe ansässigen Unternehmens zu demonstrieren und hierbei an die Mitarbeiter des Unternehmens Flugblätter zu verteilen, in denen sie zum Whistleblowing aufgefordert wurden.

Nachdem die Beklagte von der zuständigen Staatsanwaltschaft die Auskunft erhalten hatte, dass diese – sollte der Kläger das Flugblatt bei der Kundgebung wie angekündigt verteilen – gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen § 111 StGB i.V.m. § 17 UWG einleiten werde, erließ die Beklagte mit Bescheid vom 26. Juli 2018 unter anderem die streitgegenständliche Auflage, dass die Verteilung des mit der Anmeldung vorgelegten Flugblattes bei der Demonstration nicht gestattet sei.

Daraufhin sagte der Kläger die geplante Versammlung ab und erhob beim Verwaltungsgericht Oldenburg Klage gegen das „Flugblattverteilungsverbot“.

Der Einzelrichter der 7. Kammer hat der Klage auf die mündliche Verhandlung am 10. Januar 2023 stattgegeben und festgestellt, dass die Auflage („Flugblattverteilungsverbot“) rechtswidrig war.

Das Gericht hat seine Entscheidung maßgeblich auf eine fehlerhafte Ermessensausübung der Beklagten gestützt. Die Beklagte habe bei ihrer Entscheidung sowohl die durch die Auflage eingeschränkten Grundrechte des Klägers als auch die – zum damaligen Zeitpunkt – aufgrund europarechtlicher Vorschriften ungewisse Rechtslage bei der strafrechtlichen Beurteilung des Aufrufs zum Whistleblowing nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann die Zulassung der Berufung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg beantragt werden.

Quelle: VG Oldenburg, Pressemitteilung vom 18. Januar 2023

Kooperative Gesamtschulen in Niedersachsen – das ungenutzte Potenzial der Gesamtschullandschaft

von MALIHE PAPASTEFANOU UND GREGOR CEYLAN

Die Schullandschaft in Niedersachsen ist sehr bunt und divers. Im Jahr 2023 gibt es je nach Ausdifferenzierungsgrad mindestens neun Schulformen, in denen die Kinder und Jugendliche auf die Zukunft vorbereitet werden.

Dabei gibt es gerade im Bereich der Gesamtschulen große Unschärfen in Bezug auf die Wahrnehmung von und die Kenntnis über die individuellen Möglichkeiten dieser besonderen Organisationsform von Schule.

Wer Gesamtschule hört, denkt oft intuitiv daran, dass alle Kinder unabhängig von Begabung, Neigung, Noten und Schulempfehlung in heterogenen Klassen lernen und dann in höheren Jahrgängen äußerlich differenziert in Kursen getrennt unterrichtet werden. Zudem denkt man gleich an Lernentwicklungsberichte statt Notenzeugnisse und das Aufrücken in höhere Jahrgänge ohne Versetzungen.

Diese Form der Gesamtschule stellt jedoch nur einen Teil von Gesamtschule dar. Selbst das niedersächsische Schulgesetz differenziert nicht weiter, sondern spricht in §12 zwar von „Gesamtschule“, beschreibt aber ziemlich exakt die Integrierte Gesamtschule unter dem eigentlich als Oberbegriff zu verstehenden Titel „Gesamtschule“.

Neben der Integrierten Gesamtschule bietet die Gesamtschullandschaft tatsächlich noch eine weitere Möglichkeit, Kinder und Jugendliche ganzheitlich und zukunftsorientiert in einer Schule für alle zu unterrichten: die Kooperative Gesamtschule.

Kooperative Gesamtschulen und Integrierte Gesamtschulen sind beide Schulformen, die alle Schulabschlüsse



Von links: Christina Müller (Salzhemmendorf, didaktische Leiterin), Arne Peinz (Bad Münder, didaktischer Leiter), Malihe Papastefanou (Bad Münder, Schulleiterin), Kay Warnecke (Ronnenberg, Schulleiter), Gregor Ceylan (Hemmingen, Schulleiter), Stefan Ludes (Hemmingen, didaktischer Leiter), Christian Augustin (Laatzen, Schulleiter)

anbieten und auf eine individuelle Förderung der Schüler:innen setzen. Der Unterschied zwischen den beiden Schulformen besteht darin, dass Kooperative Gesamtschulen in der Regel eine Trennung der Schüler:innen in verschiedene Bildungsgänge vorsehen, während an Integrierten Gesamtschulen alle Schüler:innen gemeinsam unterrichtet werden. An Kooperativen Gesamtschulen gibt es in der Regel einen Hauptschul-, einen Realschul- und einen Gymnasialzweig, während die Integrierten Gesamtschule keine Trennung in verschiedene Bildungsgänge vorsieht.

Dabei bietet der KGS-Erlass weitgehende Möglichkeiten, die KGSe zu genau nach den Bedarfen und Möglichkeiten vor Ort anzupassen. So können KGSe sehr streng in getrennten Zweigen und Fächern geführt werden und

vollumfänglich mit Noten arbeiten. Sie können aber auch Lernentwicklungsberichte anbieten, jahrgangs- statt schulzweigbezogen organisiert sein und auf umfangreichen Projektunterricht und fächerübergreifendes und -verbindendes Arbeiten setzen. Auch alle Formen dazwischen sind möglich und werden lediglich durch die Fantasie der Akteure vor Ort begrenzt.

Allen KGSe ist gemein, dass sie alle Abschlüsse anbieten, eine abschlussbezogene Profilierung vorhalten, eine passgenaue Berufs- und Studienorientierung vorweisen, ganzheitliche Inklusion leben und neigungsgerechte Angebote machen.

Ebenso wie bei den IGSe stehen dabei die Schüler:innen als Individuen im Mittelpunkt. Die KGSe geben und schaffen Raum für die Beziehungsar-

beit und bieten einen Lebensraum für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Sie stellen dabei deutlich mehr als ein Schulzentrum dar, das neben der räumlichen Nähe der getrennten Schulformen kaum Gemeinsamkeiten zulässt. KGSe sind vollwertige Gesamtschulen, die Kinder und Jugendliche nicht aussortieren, „abschulen“ und demotivieren; sie nehmen im Gegenteil jede Schülerin und jeden Schüler als Teil der Schulgemeinschaft an und begleiten sie bis zu dem Abschluss, den die Schüler:innen anstreben oder der möglich ist.

Leider ist es seit der Schulgesetznovelle von 2011 Schulträgern nicht mehr möglich, KGSe zu gründen. Stattdessen wurde der Begriff der Gesamtschule so beschritten, dass es nur noch Neugründungen von IGSe geben kann. Die KGS hat lediglich einen Bestandsschutz gewährt bekommen, der ganz hinten im Schulgesetz in §183b festgeschrieben ist.

Die Erfolgsgeschichte der Gesamtschulen in Niedersachsen begann schon 1971. IGSe und KGSe wurden in etwa gleichen Teilen gegründet, je nachdem, was vor Ort gewünscht war. 1973 waren von 29 neu gegründeten Gesamtschulen 17 KGSe. Aktuell gibt es in Niedersachsen 34 KGSe. Über 30 000 Schüler:innen leben und lernen an diesen Schulen

ganzheitlich. Seit 2011 haben lediglich zwei KGSe eine Umwandlung in eine vom Schulgesetz aktuell gewünschte IGS angestrebt. Dieser Umstand allein ist ein Indiz dafür, dass KGSe zu Recht stolz auf ihre Arbeit sind und keine Notwendigkeit sehen, ihre Organisationsform zu ändern.

In den letzten Jahren sind die KGSe wieder vermehrt in das Bewusstsein von Schulträgern, Eltern, Schüler:innen, Verbänden und Politiker:innen gekommen. Keine Gesprächspartnerin und Gesprächspartner, die oder der die KGSe aus eigener Erfahrung kennt, möchte die Schulform missen.

Neben dem unbestreitbaren Gesamtschulcharakter von KGSe bietet diese Schulform auch ganz pragmatisch viele Gründe vor Ort, die für eine Neugründung sprechen. Gerade die KGSe in der Peripherie der Ballungsgebiete, wie zum Beispiel um Hannover und Bremen, erfreuen sich eines zunehmend größer werdenden Zulaufs. Die Eltern wollen Gesamtschulen, sind aber nicht immer mit der Ausrichtung von IGSe, Gymnasien oder anderen gegliederten Schulformen einverstanden.

Auch in ländlichen Gebieten, in denen es ebenfalls viele KGSe gibt, scheint die Schulform die ideale Lösung vor Ort zu

sein. Schulträger stehen vor der Frage, was sie mit immer weniger angewählten Haupt- und Realschulen machen sollen, IGSe werden oft von den leistungsstärkeren Kinder nicht besucht, Gymnasien sind weiter entfernt. Hier bieten KGSe eine optimale Möglichkeit, um Gesamtschule und unterschiedliche Bedarfe und Wünsche von Eltern anzusprechen, ohne viele verschiedene Schulformen vorhalten zu müssen. Die Schule wird dann zum Soziotop der Kommune und ermöglicht vielfältige Begegnungen und Verknüpfungen innerhalb einer Gemeinde.

Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass das Modell der KGS wieder präsent und die Schulform KGS gesetzlich verankert für alle Schulträger eine weitere vollwertige Alternative wird.

Insofern ist es dringend geboten, dass das Schulgesetz entsprechend angepasst wird, damit eine Schulform, die mehr Gesamtschule nach Niedersachsen bringt, die Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt stellt, die bei Kenner:innen der Schullandschaft beliebt ist, die Versorgungsprobleme von Schulträgern in der Fläche lösen kann und die es schon seit 1971 gibt, wieder ihren Platz in der Gesamtschullandschaft bekommt – Hand in Hand mit den Integrierten Gesamtschulen.

STELLEAUSSCHREIBUNG



Bei der Samtgemeinde Mittelweser (16 000 Einwohner, Landkreis Nienburg/Weser) ist die Stelle einer/eines

Ersten Samtgemeinderätin/-rates (Wahlzeit 8 Jahre, Bes Gr. A16)

zum 01.05.2024 zu besetzen.

Umfassende Angaben über die Aufgabenbereiche sowie über das Anforderungsprofil der Stelle sind der detaillierten Stellenausschreibung im Internet unter www.sg-mittelweser.de zu entnehmen.

Ihre Bewerbung (PDF) senden Sie bitte bis zum 25.08.2023 an bewerbung@sg-mittelweser.de.

Telefonische Auskunft erteilt Herr Samtgemeindepfleger Jens Beckmeyer unter 05761 705-150.



Projekt Komm.Care – Pflege vor Ort heute und in Zukunft gut gestalten

Das Projekt Komm.Care befasst sich damit, in Zusammenarbeit mit den Kommunen Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte und wohnortnahe pflegerische Versorgung zu sichern. Das Projekt wird von der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e.V. (LVG&AFS) koordiniert.

Wir haben die Kolleginnen der LVG & AFS – **Dr. Johanna Krawietz, Johanna Ritter, Isabelle Rudolph, Theresa Vanheiden und Birgit Wolff** – gebeten, über den aktuellen Stand der Umsetzung des Projekts zu berichten. Dies haben sie uns mitgeteilt:

Komm.Care – Pflege vor Ort heute und in Zukunft gut gestalten

Kommunen als Räume der sozialen Daseinsfürsorge nehmen eine bedeutende Rolle ein, wenn es um die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor Ort geht. Ihnen kommt die Aufgabe zu, in der unmittelbaren Lebenswelt pflegebedürftiger Menschen und ihrer An- und Zugehörigen und in Kooperation mit weiteren pflegerelevanten Akteur:innen, zum Beispiel Anbieter:innen von Pflegeleistungen und Kostenträger:innen, die Voraussetzungen für die pflegerische Versorgung zu schaffen.

Im Niedersächsischen Pflegegesetz (NPflegeG) sind verschiedene Instrumente der pflegerischen Versorgungsplanung festgeschrieben. Dazu zählen unter anderem die Erstellung örtlicher Pflegeberichte. Bis Ende Oktober 2023 müssen alle Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen einen örtlichen Pflegebericht vorlegen. Dieser kann anschließend als Grundlage für die Umsetzung von Handlungsempfehlungen genutzt werden. Dabei ist es anzustreben örtliche Pflegeberichte und den Niedersächsischen Landespflegebericht besser miteinander zu verzahnen, um die pflegerische Versorgungsstruktur in Niedersachsen zukünftig besser abzubilden.

Des Weiteren sollen die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen von örtlichen Pflegekonferenzen (§ 4 NPflegeG) mindestens alle zwei Jahre und spätestens erstmalig ab Ende dieses Jahres eine moderierende und vernetzende Funktionen übernehmen und Akteur:innen vor Ort eine Plattform zum Austausch bieten.

Komm.Care – ein Unterstützungsangebot für die Pflegestrukturplanung vor Ort

Seit 2019 wird das Projekt Komm.Care – Kommune gestaltet Pflege in Niedersachsen vom

Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung gefördert und von der LVG & AFS umgesetzt. Die Ziele des Projektes bestehen darin, Rahmenbedingungen zu schaffen und Impulse zu setzen, um eine bedarfsgerechte und wohnortnahe pflegerische Versorgung zu sichern sowie die kommunalen Akteur:innen in ihrer Planungs-, Koordinierungs- und Steuerungskompetenz zu stärken.

Hierfür ist Komm.Care zwischen dem Land Niedersachsen und den Kommunen angesiedelt und unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer pflegerischen Versorgungsplanung und -gestaltung. Damit soll eine bessere Verzahnung beider Ebenen in Bezug auf Pflegefragen erreicht werden. Das Projekt bietet den 37 Landkreisen und acht kreisfreien Städten des Landes eine praxisorientierte Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung an, um ihre lokale Pflegeberichterstattung (§ 3 NPflegeG) auf- und auszubauen und ihre örtlichen Pflegekonferenzen (en) (§ 4 NPflegeG) nachhaltig zu planen und durchzuführen.

Unterstützungs- und Beratungsangebote im Projekt

Konkret stehen den Landkreisen und kreisfreien Städten im Projekt praxisorientierte Handlungshilfen zur Verfügung, darunter fallen zum Beispiel verschiedenste Handlungshilfen zur Umsetzung von örtlichen Pflegekonferenzen (z.B. wie kann eine örtliche Pflegekonferenz strukturell aufgebaut werden, welche interaktiven Methoden zur Zusammenarbeit können genutzt werden, wie kann eine Protokollvorlage aussehen), verschiedenste Handlungshilfen zur Erstellung von örtlichen Pflegeberichten (z.B. eine Gliederung zur Strukturierung von örtlichen Pflegeberichten sowie Hinweise zur Berechnung von Daten) sowie eine Übersicht von möglichen Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgungsstruktur für die kommunale Ebene basierend auf dem Landespflegebericht 2020. Begleitend werden unterstützend individuelle Beratungen angeboten, interkommunale Austauschangebote organisiert und Fortbildungen durchgeführt.



Dr. Johanna Krawietz



Johanna Ritter



Isabelle Rudolph



Theresa Vanheiden

Ein Großteil der pflegebedürftigen Personen wird im häuslichen Umfeld durch pflegende An- und Zugehörige versorgt. Zu ihrer Entlastung sowie zur Förderung der Selbstständigkeit steht pflegebedürftigen Personen ein Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich zur Verfügung. Der Betrag kann unter anderem für Angebote zur Unterstützung im Alltag (AzUA) eingesetzt werden, dies können beispielsweise Betreuungsangebote sein. Diese Entlastungsleistungen werden jedoch nur von einem Teil der Berechtigten in Anspruch genommen. Zugleich zeigt sich besonders in ländlichen Regionen teilweise eine geringe Anzahl von vorgehaltenen AzUA-Angeboten. Im Rahmen von Komm. Care werden auf Basis einer Online-Umfrage kommunale Versorgungsstrukturen und Gründe der mangelnden Inanspruchnahme analysiert. Gemeinsam werden auf Grundlage der Erkenntnisse lösungsorientierte Maßnahmen entwickelt.

Um kommunale Versorgungslücken in der Pflege zu schließen und dem voraussichtlich anhaltenden Personalmangel sowie einer wachsenden Anzahl von Menschen mit Pflegebedarf adäquat zu begegnen, sollen Ressourcen verstärkt gebündelt und interkommunale Netzwerke gefördert werden. Insofern unterstützt Komm.Care Kommunen zukünftig dabei, sich untereinander stärker auszutauschen und zu kooperieren. Dazu werden im Rahmen einer quantitativen Fragebogenerhebung bestehende Strukturen und Formate ermittelt: Dabei interessiert sowohl der Status Quo als auch die Bedarfe und Chancen einer solchen Vernetzung.

Status Quo

Viele niedersächsische Kommunen haben im bisherigen Projektverlauf Kontakt zum Projekt Komm.Care aufgenommen und sich zu Fragen der Umsetzung örtlicher Pflegeberichte und Pflegekonferenzen beraten lassen. Ebenfalls hat sich ein großer Teil der Kommunen auf den Weg gemacht, örtliche Pflegekonferenzen zu organisieren und sich mit der Berichterstellung von örtlichen Pflegeberichten zu befassen. Durch die Vernetzungsangebote für die Landkreise und kreisfreien Städte untereinander erfolgt auch hier mehr und mehr ein direkter Erfahrungsaustausch, der sich für die Kommunen als sehr gewinnbringend zeigt.

Auch wenn Kommunen als Orte der sozialen Daseinsvorsorge die Hauptaufgabe zukommt, die pflegerische Versorgungsplanung sicherzustellen, bedarf es im Sinne einer sorgenden Gemeinschaft einer gelingenden Zusammenarbeit von Land, Kommunen, Pflegekassen, beteiligten Akteurinnen und Akteuren vor Ort sowie Bürger:innen. Um die pflegerische Versorgung vor Ort gewährleisten zu können, braucht es vor allem eine stabile, ressourcenschonende Vernetzung zwischen allen Akteurinnen und Akteuren. Gelegenheit für einen übergreifenden Austausch mit anderen Kommunen und weiteren wichtigen Pflege-Akteurinnen und -Akteuren bietet am 7. September 2023 in Hannover die 6. Niedersächsische Landespflegekonferenz. Im Zentrum der Fachtagung steht die Frage, wie Pflege vor Ort in den Kommunen angesichts sichtbarer Versorgungslücken durch ein aufeinander abgestimmtes Handeln und gemeinsame Anstrengungen gestaltet werden kann.

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf der Webseite der LVG & AFS:
<https://www.gesundheit-nds-hb.de/projekte/kommcare/>



Die Sommer.Garten.Fest.Spiele.

Landesgartenschau Bad Gandersheim

Das Mega-Event für Erlebnishungrige, Bewegungsfans, Wissbegierige, Kulturgeiste und Gartenfans

Noch bis zum 15. Oktober 2023 feiert Bad Gandersheim mit Musik, Theater, Kunst, Sport und einem wahren Blütenmeer spektakuläre GARTEN.FEST.SPIELE., so das Motto der LAGA Bad Gandersheim – und liefert damit die perfekte Beschreibung für Niedersachsens größte Open Air-Veranstaltung des Jahres.

Doch in den nächsten Monaten kommt noch ein entscheidendes Element hinzu: der Sommer! Und um den zu genießen, ist die LAGA als Draußen-Event genau das Richtige.

Die Roswitha-Stadt präsentiert an 185 Tagen über 1500 Veranstaltungen. Denn das Motto Garten.Fest. Spiele. ist auf dieser LAGA Programm.

Showtime

Auf gleich zwei Bühnen, der Sparkassen-Seebühne und der Parkbühne, werden sowohl Top-Acts geboten als auch ein tägliches Veranstaltungsprogramm, das sich wesentlich aus der Region speist.

Konzerte und Matineen versprechen wunderbare Musikerlebnisse und eine einzigartige Atmosphäre. Auch die Bad Gandersheimer Tradition des jährlichen Fests der Chöre wird auf der LAGA besonders feierlich, denn 2023 finden gleich zwei große Chorfeste auf dem Gelände statt. Nicht zu vergessen auch das Schlager & Deutsch-Pop Wochenende an dem man einfach nur gute Laune haben kann.

Durch laue Sommerabende an den verschiedenen Bühnen auf dem LAGA-Gelände begleiten Stars wie

Bernd Höecker und Wigald Boning mit ihrem Programm „Gute Frage!“, „Masaa“, die Gewinner des Deutschen Jazzpreises 2021, oder Bestseller-Autorin Kati Naumann und viele andere mehr.

Überall auf dem Gelände warten Überraschungen, sei es Slackline-Weltmeister Samuel Volery, der mit seiner Crew spektakuläre Kunststücke auf der Highline über den Osterbergseen präsentiert, das „Theater der Nacht“ mit seinen wunderbaren Figuren oder die vielfältigen Kunstwerke, die es zu entdecken gilt. Dezentrale Spielflächen beheimaten Musik-, Kabarett- und Schauspiel, Lesungen, Familien- und Kinderprogramme.

Wenn es dann schon langsam nach Herbst riecht, entfaltet sich eine ganz besondere Welt auf der LAGA. Die Lichterwochen verzaubern mit den schönsten Installationen und zahlreichen Sonderveranstaltungen zu Lande, im Wasser und in der Luft.

Pack die Badesachen ein!

Doch auch selber aktiv sein wird auf der LAGA großgeschrieben. Als einzige Landesgartenschau wartet Bad Gandersheim mit einem Sole-Naturfreibad auf. Zum Chillout erwarten Electro-Sounds und Karibische Töne ganz stilecht mit Beachbar am Sandstrand. Und das Beste: Der Freibadeintritt ist im LAGA-Ticket bereits enthalten.

Damit nicht genug, bietet der Sport- und Spielpark mit einem 700 Meter langen Bewegungsband, zahlreichen Fitnessgeräten, Boulderwürfel, Boulebahn und weitläufigen Picknickflächen gleichermaßen Platz zum Toben und Ausruhen.

Wöchentliche Kursangebote und wechselnde Sport- und Entspannungsangebote von Walken bis Klettern, oder Yoga, Qui Gong und Kraft- und Ausdauertraining an den Open Air Fitnessgeräten bieten Inspirationen für ein ganz eigenes Fitnessprogramm.

Handy und Tablet weg – wir erleben was!

Wissbegierige Kinder und Erwachsene kommen beim Forschen, Entdecken, Experimentieren auf ihre Kosten. Im Rahmen des grünen Klassenzimmers



stehen über 500 buchbare Kurse zur Verfügung. Sie decken ein breites Spektrum unterschiedlichster Themen ab, angefangen von Landwirtschaft, Gartenbau und Biodiversität bis zum globalen Lernen. Spannend für Jung und Alt.

Und die Gartenfreunde?

Nicht zu vergessen die gärtnerischen Highlights, die in Szene gesetzt werden: Der Sommer zeigt sich überall in den Beeten der LAGA. Über 60 000 Stauden leuchten in den vier Parkbereichen um die Wette, auch die Sommebepflanzung mit rund 23 000 Löwenmälchen, Zinnien, Dahlien und Montbretien blühen groß auf. Im Landschaftsschutzbereich „Auepark“, der sich beschaulich und naturnah präsentiert, kann über einen behutsam angelegten Steg ein Blick auf eine wundervolle Auelandschaft geworfen werden. Wenige Meter weiter bezaubert das einen Kilometer lange Blütenband, welches das neugestaltete Kurgelände mit der sehenswerten historischen Altstadt verbindet. Anregungen für die eigene Gartengestaltung findet

man in kreativ angelegten Themengärten. Dort zeigen Landschaftsbauunternehmen der Region neuste Trends für den heimischen Garten. Damit nicht genug, erwartet die Besucherinnen alle 14 Tage außergewöhnliche Pflanzkreationen und aktuelle Blumenkunst bei den insgesamt 13 Blumenschauen in der 750 Quadratmeter großen Blumenhalle.

Regionale Vielfalt

Selbst Kenner werden staunen. Im „Pavillon der Regionen“ kann die Angebotsvielfalt im eigenen Landkreis, der eigenen Region entdeckt werden und das ist nicht nur für auswärtige Gäste spannend! Es präsentieren sich so unterschiedliche Organisationen wie das Rosarium Sangershausen, die UNESCO Weltkulturerbestätten des Harzes, die LandFrauen, die Gesundheitsregion Südniedersachsen und zahlreiche Kommunen mit spannenden Aktionen.

Es gibt viel zu sehen, zu hören, erfahren und zu erleben auf der Landesgartenschau, dem bunten Fest über drei Jahreszeiten für alle Generationen!

Auf einen Blick

Landesgartenschau Bad Gandersheim noch bis 15. Oktober 2023 täglich von 9:00 bis 18:30 Uhr

Ticketkauf sowie alle Infos zur LAGA unter:

www.laga-bad-gandersheim.de
Veranstaltungskalender:

veranstaltungen.laga-bad-gandersheim.de, E-Mail: laga2023@bad-gandersheim.de

Alle Veranstaltungen (einschließlich Blumenschau) sind im Eintrittspreis enthalten.

Familienfreundliche
Eintrittspreise

Erwachsene Tageskarte 19 Euro

Gruppenkarte 16,50 Euro
ab 20 Pers. / pro Pers.

Familie / Dauerkarte 129 Euro
1 erwachsene Person einschließlich eigener Kinder oder Enkelkinder bis 17 Jahre

Familie / Dauerkarte 229 Euro
2 erwachsene Personen einschließlich eigener Kinder oder Enkelkinder bis 17 Jahre

Kontakt

Frank Terhorst, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 05382 73-560
Mobil 0151 7448 4868
f.terhorst@bad-gandersheim.de
www.laga-bad-gandersheim.de

Digitale Hilfsmittel erleichtern es Kommunen, Energieberichte vorzulegen

VON PATRICK NESTLER, JAN NORRMANN UND UWE STERNBECK

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) verpflichtet mit § 17 jede Kommune im Bundesland, einen Energiebericht zu erstellen und zu veröffentlichen. In diesem sollen die Energieverbräuche kommunaler Liegenschaften und Infrastrukturen für Strom und Heizenergie mit dem Ziel dargestellt werden, Möglichkeiten zu deren Senkung und zur Einsparung zu ermitteln. Der Energiebericht ist erstmalig für das Kalenderjahr 2022 zu erstellen und bis zum 31. Dezember 2023 zu veröffentlichen.

Digitale Hilfsmittel tragen zunehmend dazu bei, derartige Klimaschutzvorgaben in Kommunen mit möglichst geringem Aufwand zu erfüllen und damit sowohl Treibhausgase als auch öffentliches Geld einzusparen.

Die Nutzung von professioneller Energiemanagementsoftware zur Erstellung von Energieberichten entwickelt sich zum Standard in Kommunen. Mit der Nutzung einer solcher Software erhalten Kommunen stets einen aktuellen Überblick ihrer Liegenschaften und können gezielt Einsparmöglichkeiten und Investitionen realisieren.

Des Weiteren steht mit dem kommunalen Energiemanagement System (Kom.EMS) den Kommunen für die Implementierung eines kommunalen Energiemanagements eine internetbasierte Anwendung kostenfrei zur Verfügung.

Der NST beabsichtigt mit seinem vom Landesumweltministerium geförderten Projekt „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ Kommunen über digitale Möglichkeiten aufzuklären, um somit Klimaschutz schneller und effektiver umzusetzen. Daher wurde der Wunsch weitere Online-Informationenveranstaltungen anzubieten nach einer Auftaktveranstaltung im Herbst 2022 gern umgesetzt. Um Kommunen konkret über diese Hilfsmittel und das



Patrick Nestler ist Kommunalberater bei der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)



Jan Norrmann, Geschäftsführung der target GmbH



Uwe Sternbeck ist Projektleiter beim Niedersächsischen Städtetag

strategische Vorgehen zu informieren, luden die Niedersächsische Klimaschutz- und Energieagentur (KEAN) und der NST zu einer Online-Informationenveranstaltung ein. Über 50 Kommunen nahmen durch ihre Fachleute daran teil.

Patrick Nestler von der KEAN berichtete auf der Veranstaltung zu den übertragenen Aufgaben an die Kommunen durch das NKlimaG. Die gesetzlichen Pflichten sollten den Kommunen Anlass genug sein, kommunales Energiemanagement strukturiert einzuführen, wo dies noch nicht erfolgt ist. Nestler stellte in diesem Zusammenhang „Kom.EMS“ www.komems.de vor. Bei Kom.EMS handelt sich um ein von verschiedenen Landesenergieagenturen entwickeltes Online-Werkzeug für den effizienten Aufbau, den Betrieb und die Zertifizierung eines Energiemanagement-Systems in der eigenen Verwaltung. Kom.EMS bietet unter anderem Hilfestellungen in Form eines Handlungsleitfadens, zahlreiche Arbeitshilfen und Vorlagen sowie einen Energiemanagement-Check an. Zusätzlich kann man sich durch registrierte Kom.EMS-Coaches beraten lassen. Die Anmeldung und die Nutzung der Unterstützungsmaterialien sind kostenfrei, eine

Beauftragung der Coaches ist hingegen kostenpflichtig.

Die Zertifizierung des Energiemanagements nach Kom.EMS ist über die Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz geregelt. Kommunen haben hier im Fördergeschwerpunkt 4.1.2¹ die Möglichkeit, sich die Einführung oder die Erweiterung eines Energiemanagements fördern zu lassen.

Die von Jan Norrmann vertretene target GmbH www.targetgmbh.de betreut über unterschiedliche geförderte Kommunale-Energie-Effizienz-Netzwerke (KEEN) beziehungsweise Kommunale-Klimaschutz-Netzwerke (KSN) über 80 Kommunen in den Bereichen kommunales Energiemanagement, Monatscontrolling der Verbräuche und Energieberichte. Er stellte in einem Vortrag dar, welche Basisdaten und welche Zeiträume für den Aufbau eines Energiemanagements und die Erstellung von Energieberichten nötig sind.

Anschließend wurden die (Mindest-) Anforderungen an eine geeignete Softwarelösung erläutert:

¹ <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/implementierung-und-erweiterung-eines-energiemanagements>

- Zugriffsmöglichkeiten verschiedener Akteure,
 - Zähler- und Objektstrukturen auf unterschiedlichen Ebenen,
 - Parallel Datenerfassung (Rechnungen, Ablesungen, Datenloggerimpulse),
 - Darstellung von Verbrauch, Kosten, Emissionen,
 - Veränderung innerhalb des Betrachtungszeitraums (Änderung der Flächen, Nutzung, Zählerstruktur),
 - Berechnung/ Auswertung (Witterungskorrektur, Verbrauchskennwerte, tabellarisch/grafisch),
 - Zähler-/ Ableselisten,
 - Auswertungen auf Knopfdruck (Monats-/Jahresbericht),
 - ggf. automatisches Alarmierungssystem,
 - Nutzerfreundlichkeit, Verständlichkeit, Bezahlbarkeit.

Ebenso wurde auf die Beschaffungskriterien der KEAN, die Arbeitshilfen des Kom.EMS und die Interviews mit Anwenderinnen und Anwendern der KEAN hingewiesen (Abb. 1).

Wie die Erfassung und Auswertung von Verbräuchen, Kosten und Emissionen gebäudescharf oder aber auch über

Abb. 1

Erfahrungen mit Energiemanagementsystemen
INM Management im Landkreis Harburg

KEAN: Wie hoch sind die Anschaffungskosten? Welche jährlichen Betriebskosten fallen auf?

Christian Trax: Die Software EIN Management zeichnet sich durch vergleichsweise „geringe“ Anschaffungskosten aus. Diese betragen für die Kleinverwaltung rund 4.000 EUR (jährliche Lizenz- und einmalige Einrichtungsgebühr).

Die jährliche Lizenzzugabühr ist wie folgt gestaffelt:
bis zu 20 Gebäude kosten je 40 EUR, plus weitere
20 Gebäude je 20 EUR, plus 20 Gebäude je
10 EUR, plus 20 Gebäude je 5 EUR, plus 20
Gebäude je 3 EUR, mehr als 100 Gebäude je
1 EUR.

MEAN: Würden Sie Ihr Management an-

Christian Tess: Ich bin mit IBM bisher sehr zufrieden und würde die Software weiterempfehlen.



QUELLE: KEAN - ERFAHRUNGEN VON SOFTWARE-ANWENDERINNEN UND -ANWENDERN

den gesamten Gebäudebestand mittels einer Softwarelösung erfolgen kann, wurde anhand einer web-basierten Softwarelösung anschaulich vorgeführt (Abb. 2).

Anhand eines Beispielgebäudes (Kindertagesstätte) erläuterte Jan Norrmann, welche Erkenntnisse möglich werden durch systematische Verbrauchsbetrachtung, Bildung insbesondere von Strom- und Wärme-Kennwerten und deren Vergleich mit ähnlich

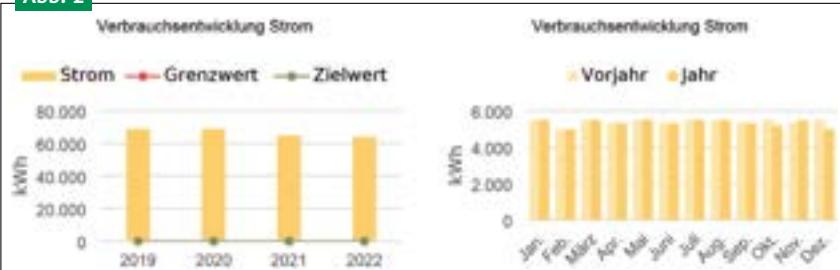
genutzten Gebäuden. Dieses führt zu sachlichen Erkenntnissen, um zielgerichtet in den Bereichen nachsteuern und investieren zu können, wo der größte Nutzen für die eigene kommunale Klimabilanz und mögliche Einsparungen im kommunalen Haushalt zu erreichen sind. Norrmann verdeutlichte, dass es allerdings auch einer ausreichenden Personalausstattung für diese Thematik bedarf (Abb. 3).

In der abschließenden Diskussions- und Fragerunde wurde auf den Start einer Fortsetzung der Qualifizierung zum kommunalen Energiemanagement durch die KEAN und das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung ab Herbst 2023 hingewiesen.

Die besondere Herausforderung für Energieberichte durch die Pandemie wurde besprochen, weil Verbrauchs- werte für öffentliche Gebäude wegen Schließungen schwer vergleichbar sein können.

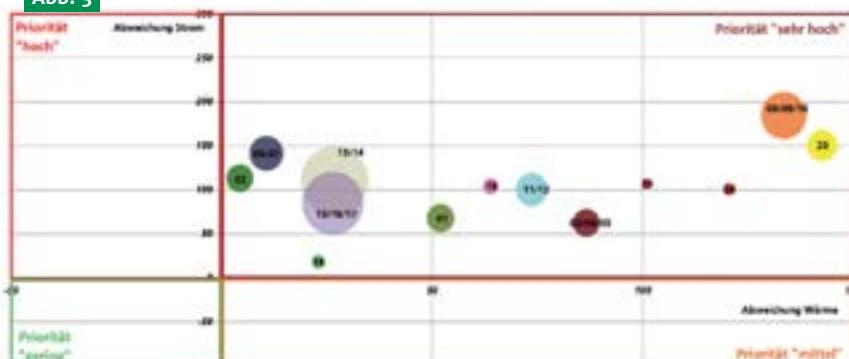
KEAN und NST beabsichtigen, weitere gemeinsame Online-Informationsveranstaltungen zur Energie- und Wärmewende anzubieten, worüber die NST-Mitglieder über die üblichen Kommunikationswege informiert werden.

Abb. 2



QUELLE: BILDSCREENAUSDRUCK TARGET GMBH DER INM MANAGEMENTSOFTWARE

Abb. 3



QUELLE: STROM-WÄRME-KOSTEN-DIAGRAMM TARGET CMBH MIT KOSTEN EXCEL-TOOL

Referenzbericht pmOrdnungsManager

VON JÖRN BARGFREDE

Vielfältige Aufgaben

Die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört zu den grundlegenden Aufgaben des Zentralen Außendienstes (ZAD) der Stadt Oldenburg. Dabei sorgen die Beschäftigten für Ordnung auf den Straßen und öffentlichen Anlagen, sind Ansprechperson für die Bürger:innen und kümmern sich beispielsweise um die Gewerbe- und Berufsüberwachung.

Im Rahmen der Amtshilfe unterstützen Ordnungs- und Ermittlungsteams auch andere Verwaltungen, beispielsweise durch Identitätsfeststellungen und Personalien- oder Aufenthaltsermittlungen. Auch das Aussprechen von Verwarnungen oder die Einleitung von Bußgeldverfahren gehört zu den vielfältigen Aufgaben. Eine zentrale Rolle spielen bei der Bewältigung dieser Aufgaben sowohl die Kommunikation zwischen dem Innen- und Außendienst als auch die entsprechende Organisation und Koordination durch die Einsatzleitung sowie die Dokumentation von Einsätzen.

Umfangreiche Funktionalitäten

All dies geschieht bei der Stadt Oldenburg im Innendienst mithilfe der webbasierten Softwarelösung pmOrdnungsManager und im Außendienst mit Unterstützung durch die pmOWI-App der Firma GovConnect.

Die Terminverwaltung der Software sorgt dafür, dass der Außendienst an seine Aufgaben per Wiedervorlage erinnert werden kann. Ebenso können geplante und wiederkehrende Kontrollen für einzelne Mitarbeiter:innen oder Teams als Termin festgelegt werden. Auch eine Integration mit der Erfassung zu vorgemerkteten Verfahren ist möglich, beispielsweise zur Erinnerung für Nachkontrollen bei fehlendem Grünschnitt, Räumungspflichten oder Werbeanhängern ohne Zugfahrzeug.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Leitstelle und im Außen- dienst wird die Koordination von Auf-

trägen mithilfe einer Kartendarstellung erleichtert. Sie bietet insbesondere die Möglichkeit der Visualisierung von optionalen Standortdaten, um Aufträge und Meldungen zeitnah und koordiniert abzuarbeiten. Als ergänzende Dokumentation können Bilder und Dokumente gesendet werden.

Innerhalb der einzelnen Teams können anfallende Aufgaben untereinander aufgeteilt werden. Sobald eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sich der Bearbeitung einer Aufgabe annimmt, kann diese:r sie bearbeiten und auch erledigen. Nicht erledigte Aufgaben können bei Bedarf (beispielsweise bei Urlaub oder Krankheit) auch wieder als Aufgabe in die Teams zurückgegeben werden.

Nach Abschluss der jeweiligen Aufträge werden die festgestellten Ordnungswidrigkeiten bei der Stadt Oldenburg mit pmOWI in der Bußgeldstelle weiterbearbeitet.

Vorteile auf allen Seiten

Die Software wird als Dienstleistung in Form von Software as a Service (SaaS) zur Verfügung gestellt. Für die haus-



Jörn Bargfrede
ist Leiter Vertrieb & Marketing bei der GovConnect GmbH

eigene IT entsteht weniger Aufwand: Updates werden automatisch bereitgestellt, für die Sicherung der Daten ist ebenso die GovConnect zuständig und es müssen keine Clients installiert werden. Anwender im Innendienst benötigen lediglich einen Internetzugang und einen Webbrowser.

Die Cloud-Applikation (Webportal) wird in einem sicheren, hochverfügbarer und nach ISO/IEC 27001:2013 zertifizierten kommunalen Rechenzentrum betrieben.

Produktmanager Jan Becker von der GovConnect fasst zusammen: „Unsere Lösung soll eine Konzentration auf das eigentliche Tagesgeschäft ermöglichen und die Kunden dabei bestmöglich unterstützen. Selbstverständlich ist auch ein Hosting in Eigenregie möglich. Dies empfehlen wir aber erst ab einer gewissen Größenordnung.“

Bei der Stadt Oldenburg nutzen insgesamt 40 Mitarbeiter:innen im Zentralen Außendienst die Softwarelösungen der GovConnect. Neben der Verkehrsüberwachung mithilfe der pmOWI-App nutzen 13 der 40 Mitarbeiter:innen zusätzlich den pmOrdnungsManager für den Allgemeinen Ordnungsdienst.

Sehr zur Freude der Stadt Oldenburg wurde die Handhabung der webbasierten Lösung für Tablets und Notebooks noch weiter optimiert. Das responsive Design verbessert inzwischen unter anderem die Touch-Bedienung der Anwendung beim Einsatz in Dienstfahrzeugen.



Der Zentrale Außendienst (ZAD) der Stadt Oldenburg

Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation tagt in der Stadt Osterode am Harz

„Eine rundum gelungene Veranstaltung in Osterode am Harz!“, so das positive Fazit des Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses des Niedersächsischen Städtetages, Bürgermeister Frank Prüße (Stadt Lehrte): „Seit langer Zeit sind wir zu einer zweitägigen Sitzung zusammengekommen. Neben dem persönlichen Austausch haben wir wichtige kommunale Themen diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht.“

Aus allen Teilen Niedersachsens sind die Mitglieder des Ausschuss nach Osterode gereist. Die Teilnehmer:innen erwartete ein schönes Rahmenprogramm, das Osterode am Harz nicht nur als malerische Fachwerkstadt mit einer beachtenswerten Geschichte, sondern auch als Stadt mit Herz zeigte.



FOTO: © STADT OSTERODE AM HARZ

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses des Niedersächsischen Städtetages vor der Sitzung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz



SCHRIFTTUM

Bilanzierung und Jahresabschluss in der Kommunalverwaltung

Von Prof. Dr. Mark Fudalla, WP/StB
Martin Tölle, Christian Wöste

ERICH SCHMIDT VERLAG
5., neu bearbeitete Auflage 2023,
363 S., mit zahlreichen Abbildungen,
kartonierte, 29,95 Euro,
ISBN 978-3-503-21299-6

Wie bilanzieren Sie in der kommunalen Verwaltung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung?

Dieses bewährte Lehrbuch vermittelt Ihnen alles nötige Fachwissen für die erfolgreiche Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) – mit vielen Übungen, relevanten Gesetzestexten und Musterdokumenten.

Grundlagen der Bilanzierung im NKF und spezielle Bilanzierungssachverhalte

Inhalt, Funktion und Aufbau des Jahresabschlusses und seiner Rechenwerke Ergebnisrechnung und Finanzrechnung

Informationspflichten im Rahmen des Anhangs sowie Funktion und Inhalt des Lageberichts
Gesamtabchluss von Kommunen sowie Ansätze für Bilanzpolitik und Jahresabschlussanalyse

Die rundum aktualisierte 5. Auflage berücksichtigt insbesondere die Weiterentwicklungen des NKF etwa zum Vorsichtsprinzip, dem Komponentenansatz und den pandemiebedingten Sonderregelungen. Exemplarisch an NRW orientiert, unterstützt Sie das Buch auch in anderen Bundesländern beim schnellen Einstieg.

„Das Buch ist ein zuverlässiger Begleiter für Studium und Verwaltungspraxis.“

Florian Schilling zur Voraufgabe
in: Stadt und Gemeinde, 1/2018

Durch die Zusammenkunft der zahlreichen Teilnehmenden bereits am Vortag der Sitzung bot sich die Gelegenheit, jenseits einer straffen Tagesordnung in einen konstruktiven Austausch zu kommen. Hierzu trug auch das facettenreiche Rahmenprogramm mit Kirchen- und Stadtführung und einem gemütlichen Abschluss bei.

Am nächsten Tag diskutierte der Ausschuss im Ratssaal mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten, unter anderem ein Oberstaatsanwalt und ein Referent aus dem Innenministerium, vielfältige Themen – von Hasskriminalität bis zur Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes über die anstehenden NKomVG-Änderungen.



„Mehr als bunte Blümchen“

Arbeitskreises Tourismus besucht die Landesgartenschau Bad Gandersheim

VON NIKLAS KIELHORN,
RECHTSREFERENDAR BEIM
NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG

Der Arbeitskreis Tourismus traf sich am 15. Juni 2023 in Bad Gandersheim zu einer Sondersitzung rund um das Thema Landesgartenschau in Bad Gandersheim. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Vorsitzenden, Bürgermeister Albers, durfte Bürgermeisterin Franziska Schwarz aus Bad Gandersheim ihre Stadt vorstellen und einen kurzen Einblick geben, wie sich das Projekt Landesgartenschau in Bad Gandersheim von der Idee zur Realisierung entwickelt hat.

Bad Gandersheim stand im Jahr 2008 vor einem enormen Schuldenproblem. Die Kommune hatte eine der höchsten Schuldenquoten pro 1000 Einwohner der Bundesrepublik und wurde deshalb als eine der ersten kommunen in Niedersachsen mit Entschuldungshilfen bedacht. Im Gegenzug musste die Stadt einen stringenten Sparkurs fahren, der sich stark auf die Infrastruktur auswirkte. Als Ort der einen seiner Schwerpunkte im Tourismus hat, drohte damit ein Teufelskreis aus weniger Gästen und weniger Einnahmen zu entstehen. Hier



knüpfte die Überlegung an, im Zuge einer Landesgartenschau insbesondere die Kuranlagen zu modernisieren und den Werbeeffekt durch viele zusätzliche Gäste, aber auch überregionales Marketing zu nutzen. Als Kommune, die gerade einmal 10 000 Einwohner:innen hat, war aber auch hier die Gefahr, dass sich die Stadt mit diesem Projekt schnell übernehmen könnte. Aus diesem Grund konnte eine erste Bewerbung für die Landesgartenschau 2018 nicht berücksichtigt werden. Die Stadt hat die Zeit aber gut genutzt, eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben und eine Bürgerbefragung durchgeführt. Beides sprach sich für eine Bewerbung zur Durchführung der Landesgartenschau 2022 aus.

Nachdem die Stadt Bad Gandersheim den Zuschlag zur Durchführung der Landesgartenschau schlussendlich bekam, begann mit der Gründung einer Durchführungsgesellschaft und der Ermittlung der finalen Planung in einem Architektenwettbewerb, die Phase der Umsetzung. Im Jahr 2020 wurde dann der erste Spatenstich durch den Ministerpräsidenten Stephan Weil durchgeführt, der damit den Beginn der Bauarbeiten einläutete. Die Bauarbeiten konnten, insbesondere aufgrund

der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Liefer Schwierigkeiten für Holz und weitere Rohstoffe, nicht wie geplant vollzogen werden, weshalb Ende 2021 die Sorge bestand, dass die Arbeiten nicht rechtzeitig fertig werden könnten. Aus diesem Grund entschied man sich dafür die Gartenschau ein Jahr später, am 17. April 2023, zu eröffnen.

Der Arbeitskreis Tourismus ließ sich im Anschluss noch das Marketing und die Wirtschaftsförderungseigenschaften einer Landesgartenschau am Beispiel von Bad Gandersheim erläutern. Hierbei wurde durch den Prokuristen der Landesgartenschau Bad Gandersheim gGmbH, Kai Schönberger, klar gemacht, dass sich die Zielgruppen für Landesgartenschauen in den letzten Jahren insbesondere auf junge Familien ausgeweitet haben. In Bad Gandersheim wurde dieser Fokus weiter ausgebaut, so dass zahlreiche Spiel- und Klettermöglichkeiten geschaffen wurden und auch das Veranstaltungsangebot auf alle Generationen ausgerichtet ist.

Als Ausklang wurde die Fläche der Landesgartenschau durch die Teilnehmer:innen noch direkt in Augenschein genommen und sich so ein guter Eindruck vor Ort gemacht.





Klausurtagung des Niedersächsischen Städte- und Oberbürgermeisterkonferenz am 21. Juni 2023 in Hannover

Am 21. Juni kamen am Rande der Plenarsitzung des Landtages das Präsidium des NST sowie die Vertreter:innen der Oberbürgermeisterkonferenz zu einer Klausurtagung mit Vertreter:innen der Landesregierung und der Landtagsopposition zusammen. Im Format „Speeddating“ wurden so in kurzer Zeit eine Reihe von Themen miteinander diskutiert.

Ministerpräsident Weil äußerte Verständnis für die Sorgen der Kommunen mit Blick auf die multiplen Krisen und die angespannte Finanzsituation. Er machte deutlich, dass für ihn der Stand der Kassenkredite der wesentliche Indikator für die Finanzlage der Kommunen sei und dass der Schlüssel zu einer Erholung der kommunalen Haushaltsslage nicht primär Einsparungen seien, sondern letztlich eine Erholung der wirtschaftlichen Situation. Im Anschluss wurden neben der kommunalen Haushaltsslage verschiedene Themen angesprochen wie die Gewährleistung der Kinderbetreuung mit Blick auf den Fachkräftemangel, die Schwierigkeiten mit Blick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder und das Thema Geflüchtete.

Präsident Klingebiel mahnte an, mit Blick auf die knappen Ressourcen

in den Kommunen und die damit einhergehende Überlastungssituation für das vorhandene Personal eine Priorisierung vorzunehmen und zunächst die Krisenbewältigung in den Fokus zu rücken, bevor weitere Anforderungen an die Kommunen gestellt würden. Vizepräsident Krogmann forderte dazu auf, ein klares Erwartungsmanagement zu betreiben und deutlich zu kommunizieren, dass es in den kommenden Jahren darum ginge Daseinsvorsorgeangebote überhaupt zu erhalten.

Im Anschluss wurden insbesondere die Themen Kita und Ganztag mit Kultusministerin Hamburg noch einmal vertieft. Vor allem ein Start des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter 2026 wurde mit Blick auf den Stand der Vorbereitungen als unrealistisch eingeschätzt. Die Ministerin konnte hier jedoch keine Hoffnung auf ein Herausschieben der Regelung machen. Bei der Flexibili-

sierung von Abholzeiten kündigte sie Bewegung an. Aus dem Kreis des Präsidiums wurde weiter betont, dass das Versprechen der dritten Kita-Kraft zu Frustrationen führe, weil es aufgrund des Fachkräftemangels gar nicht einzuhalten sei und ein stetigerer Einsatz der „QuiK-Kräfte“ nötig sei.

Mit Innenministerin Daniela Behrens sprach die Runde über die Gewährleistung der finanziellen Handlungsfähigkeit von Kommunen insbesondere mit Blick auf die Themen Konzernkredit und die Anforderungen an Haushaltssicherungskonzepte.

Präsident Klingebiel forderte mehr „Beifreiheit“ für die Kommunen.

Beim Thema Geflüchtete sprach sich die Ministerin für eine bessere Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen aus.

Finanzminister Heere gab einen Überblick über aktuelle und mittelfristige Herausforderungen über den





Landeshaushalt. Die wirtschaftliche Situation sei von hoher Unsicherheit geprägt und die Spielräume für neue Maßnahmen gering. Er zeigte sich jedoch offen für eine Diskussion darüber, dass bestimmte Positionen in den Kommunalen Finanzausgleich eingebunden werden sollten, statt die Mittel nach eigenen Systemen zu vergeben.

Gegenüber Sozialminister Dr. Philippi äußerten die Mitglieder des Präsidiums und der Oberbürgermeisterkonferenz vor allem Sorge mit Blick auf die Lage der Krankenhäuser. Man war sich einig, dass der langfristige Krankenhausreformprozess vom Thema der kurzfristigen Liquiditätsbedarfe der Krankenhäuser zu trennen sei. Vizepräsident Krogmann forderte das Land klar dazu auf, sich bei der Krankenhausfinanzierung nicht allein auf die Frage der gesetzlichen Zuständigkeit zurückzu ziehen, da bei vielen Städten ein Grund für die schwierige Finanzlage insbesondere darin läge, dass sie die örtlichen Krankenhäuser über die eigentliche Verantwortung hinaus stützten.

Staatssekretär Doods aus dem Wirtschaftsministerium gab einen Impuls zum Thema Energiewende sowie aktuelle Verkehrspolitische Themen. Es folgte eine rege Debatte zum Thema Regelgeschwindigkeit Tempo 30 in Ortschaften, bei der ein Bedürfnis nach größerer Flexibilität für die Kommunen und individuellen Lösungen deutlich wurde.

Mit dem CDU-Fraktionsvorsitzenden Lechner sprach die Runde vor allem über die Vereinfachung der Fördermittelvergabe und das Thema Digitalisierung. Einigkeit bestand dahingehend, dass es für eine erfolgreiche Digitalisierung vor allem notwendig sei, Prozesse neu zu denken, statt sie eins zu eins von der analogen in die digitale Welt überführen zu wollen.

Abschließend folgte ein Austausch mit Umweltminister Meyer über die Themen Erneuerbare Energien und insbesondere über die Ausweisung von Windenergiegebieten und die ambitionierten Zeitvorgaben bei der kommunalen Wärmeplanung.

SCHRIFTTUM

Tierschutzgesetz: TierSchG

Hirt / Maisack / Moritz / Felde
Verlag C.H.BECK oHG, XCIV, 1793 S.,
Hardcover (Leinen) 129 Euro, Vahlen,
4. Auflage, 2023, ISBN 978-3-8006-
6238-8

Dieser Kommentar bringt juristisches und veterinärmedizinisches Wissen für die tägliche Praxis in Einklang. Er durchleuchtet den Dschungel nationaler Rechtsverordnungen und Gesetze sowie internationaler Empfehlungen und europäischer Richtlinien und Verordnungen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt dabei auf der einschlägigen Rechtsprechung. Besonders hilfreich: Der Anhang zu § 2 des Tierschutzgesetzes bewertet für wichtige Tierarten die gängigen Haltungsformen hinsichtlich ihrer Tieregerechtigkeit, was insbesondere auch dem Gutachter in Tierschutzfragen die Arbeit wesentlich erleichtert.

Vorteile auf einen Blick

- erläutert die rechtlichen Voraussetzungen für ein behördliches Eingreifen
- beschreibt detailliert die Verhaltensbedürfnisse aller üblichen Nutztiere
- bietet fundierte und gut verständliche Ausführungen, u. a. zu so aktuellen Themen wie „Schächten“, „Zulässigkeitsvoraussetzungen für – Tierversuche“, „vernünftiger Grund“ und „Umgang mit Fund- und herrenlosen Tieren“
- kommentiert neben dem Tierschutzgesetz und dem Art. 20a Grundgesetz auch die wichtigsten Tierschutz-Verordnungen

Zur Neuauflage

■ Gründlich aktualisiert wurden die beiden EU-Verordnungen zu Tiertransporten und zum Schlachten sowie die zugehörigen beiden deutschen Verordnungen (Tierschutztransportverordnung und Tierschutz-Schlachtverordnung). Eingearbeitet sind insbesondere die jüngsten Gesetzesänderungen zur Kükentötung und zu Sauen-Kastenständen.

■ Überarbeitet wurden die Kommentierungen zur Tierschutz-Versuchsterverordnung mit einem Ausblick zur geplanten Reform sowie zum Tierschutzartikel im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 13 AEUV).

■ Eingearbeitet sind die seit 2015 in Kraft getretenen Änderungsgesetze zum Tierschutzgesetz (zuletzt das Gesetz zum Schutz von Versuchstieren und zum Verbot des Kükentötens) und die Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

■ Die seit der Zweietauflage ergangene Rechtsprechung, insbesondere die heterogene Rechtsprechung zu Tiertransporten, wird durchgehend berücksichtigt und teilweise ausführlich zitiert, ebenso die einschlägige Literatur.

Das Werk wendet sich an die Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft, Forschung, Industrie, Landwirtschaft, Verwaltungsbeamten und -beamte, Sachverständige, Amtstierärzteschaft, Tierschutzverbände sowie an die Verbrauchervertretung.

Reise nach Aarhus und Kopenhagen

Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte sowie Mitglieder des Präsidiums in Dänemark

Vom 7. bis zum 9. Juni hatten die Mitglieder des Präsidiums und alle Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten des NST Gelegenheit, sich vor Ort in Aarhus und Kopenhagen zu informieren. An der Reise haben 17 Personen teilgenommen. Ein Teil der Reisegruppe startete in Aarhus, komplett war die Reisegruppe dann am zweiten Tag in Kopenhagen. Die Anreise – insbesondere die nach Aarhus – gestaltete sich Dank der „besonderen Leistungsfähigkeit“ der deutschen und dänischen Bahn langwierig und strapaziös; war aber gut für das Teambuilding und, man mag es kaum glauben, auch für die Stimmung. Vor Ort lief das Programm dann wie am Schnürchen. Dafür gilt unser Dank der Deutsch-Dänischen Handelskammer in Kopenhagen. Thematisch standen, abgesehen von den politischen und wirtschaftlichen Briefings durch die Deutsche Botschaft und die Handelskammer, Stadtplanung

und Stadtentwicklung, das dänische Gesundheitswesen, der Radverkehr sowie Dänemarks Energiewende im Vordergrund. Zu diesen vier Themen soll nachfolgend kurz berichtet werden:

Das DOKK1 in Aarhus, oder wie eine Bibliothek ganz groß rauskommt

Die Stadt Aarhus hat als zweitgrößte Stadt Dänemarks mit rund 350 000 Einwohnerinnen und Einwohnern insgesamt 18 Büchereien. Besonders herausragend ist das DOKK1, die Haupt- und mit Abstand größte Bücherei der Stadt. Das DOKK1 ist ein futuristisches, großes Gebäude im modernen skandinavischen Design, das unmittelbar in den Hafen der Stadt implementiert wurde. Es beherbergt einerseits die größte Bücherei der Stadt, die insbesondere von den Studierenden der Stadt stark genutzt wird. Viele junge Menschen „bevölkerten“ die Bücherei; davon konnte

sich die Gruppe vor Ort ein Bild machen. Das Gebäude hat aber auch eine weit über diese Nutzung hinausgehende Funktion. Es ist in vielerlei Hinsicht Anlaufpunkt für die Bürger:innen. So beherbergt es auch das Bürgerbüro der Stadt und einen Anlaufpunkt der Arbeitsverwaltung. Weiterhin gibt es dort Versammlungsräume, Ausstellungen für Startups, Maker Fairs, Repair Cafés, Spiel- und Kreativangebote für Kinder, und mit den sogenannten Coding Pirates Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, einen kreativen Zugang zu Technologie zu entwickeln. In der Woche wird das DOKK1 überwiegend von Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Erwachsenen genutzt, an den Wochenenden eher von Familien. Denn es gibt neben Spielplätzen viele weitere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Familien.

DOKK1 hat rund 120 Partner – beispielsweise Theater, Museen, Universitäten, andere Büchereien oder Startups, die alle für Programm und Unterhaltung sorgen. Über 140 Events können mit den Partnern jedes Jahr in DOKK1 durchgeführt werden. DOKK1 ist an sieben Tagen in der Woche von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet und hat im Schnitt 3500 Besucher:innen je Tag.

Die dänische Krankenhausreform, oder wie man mit „Superkrankenhäusern“ leistungsfähige Strukturen schafft

Unser erster Termin in Kopenhagen führte uns am 8. Juni gleich um 8:30 Uhr ins dänische Innen- und Gesundheitsministerium; ein Ressortzuschnitt, der in Deutschland völlig undenkbar wäre. Dort wurde uns ein Überblick über die Reform des dänischen Krankenhaussektors gegeben. Diese Reform begann bereits in 2007. Seinerzeit gab es klare Vorgaben: Die Zahl der Krankenhäuser mit Notaufnahme sollten bis zum Jahr 2020 von 45 auf 21 reduziert werden. Dieses Ziel wurde bereits 2018 erreicht.



Ein Teil der Reisegruppe vor dem DOKK1 in Aarhus

Daneben sollten 16 „Superkrankenhäuser“, die nach unserem Verständnis Krankenhäusern der Maximalversorgung entsprechen, auf der grünen Wiese errichtet werden. Mittlerweile sind zehn dieser „Superkrankenhäuser“ am Netz, die weiteren sechs sollen bis 2026 etabliert sein.

Diesem Großprojekt, für das der Staat und die Regionen gemeinsam sieben Milliarden Euro im Verhältnis 60:40 bereitgestellt haben, liegen folgende Prämissen zu Grunde: Auf der grünen Wiese lassen sich moderne Großkrankenhäuser, die aktuellen Anforderungen genügen, baulich und technisch besser realisieren, als im Bestand. Nähe und Qualität schließen einander aus. Hohe medizinische Qualität ist nur in großen Krankenhäusern zu gewährleisten. Die Umsetzung der Reform, die Schließung von Krankenhäusern und die Auswahl der Standorte für die „Superkrankenhäuser“ muss entpolitisirt werden. Dazu wurde eine Expertengruppe eingesetzt, die die Projekte auszuwählen und dem Gesundheitsministerium vorzuschlagen hatte. Das Gesundheitsministerium hat die Projekte auditiert und gegenüber dem dänischen Parlament berichtet.

Bei den „Superkrankenhäusern“ habe fünf Projekte ihr Budget eingehalten, bei den elf anderen bestehen und drohen Budgetüberschreitungen von elf bis 49 Prozent. Das Ministerium rechnet mit einem Return in Investment im Jahr 2040. Einige Annahmen aus dem Jahr 2007 haben sich bereits erfüllt: So haben die Zeiten von Patientinnen und Patienten im Krankenhausbett um 20 Prozent im Vergleich zu 2007 abgenommen; im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der ambulanten Kontakte um 50 Prozent erhöht. Finanziell und strukturell scheint die Reform also durchaus erfolgreich zu sein.

Stadtentwicklung mit langem Atem oder wie aus einer Industrie- und Hafenstadt die Welthauptstadt der Architektur in 2023 wurde

Die technische Verwaltung der Stadt Kopenhagen empfing die Gruppe anschließend im historischen Rathaus der Stadt und gab einen Rückblick auf



Vor dem beeindruckenden Portal des historischen Rathauses in Kopenhagen

die Stadtplanung und Stadtentwicklung der letzten 50 Jahre sowie einen Ausblick auf die Zukunft. Die Entwicklung der Stadt in den letzten 50 Jahren ist geprägt vom Strukturwandel, weg von einer Industrie- und Hafenstadt, hin zu einer Metropole mit hoher städtebaulicher und architektonischer Lebensqualität. Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Nähe zum Wasser. Überall gibt es Uferzonen mit Holzstegen und oft auch zum Schiffsverkehr abgegrenzten Badezonen, die von der Bevölkerung stark genutzt werden. Die Stadt vermittelt, viel stärker als das in deutschen Städten der Fall ist, eine hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.

Die Stadt Kopenhagen hat zur Finanzierung ihrer städtebaulichen Maßnahmen in großem Umfang Grundstücke verkauft. Dort sind dann insbesondere Hotels und Büros entstanden. Die Bebauung dort ist sehr dicht und die Anbindung an das Wasser wenig gelungen. Hier hat die Stadt dann auf eigene Kosten nachbessern müssen. Insbesondere der Hafen ist völlig neu entwickelt worden. 17 Kilometer Straße sind um den Hafen gelegt worden. Überall besteht demokratischer Zugang zum Wasser. Darauf haben die Stadtplaner besonderen Wert gelegt. Aktuell werden Pläne zur Errichtung von 60 000 neuen

Wohnungen umgesetzt, die allesamt bis 2025 errichtet sein sollen. Die Immobilienpreise in Kopenhagen (Stadt) sind selbstredend astronomisch.

Darüber hinaus hat die technische Verwaltung einen starken Fokus auf den Bereichen Klimaschutz und Verkehr. Die Klimaabteilung der technischen Verwaltung besteht aus 40 Personen. Der Klimaplan der Stadt hat vier Säulen: Energieverbrauch, Energieproduktion, grüne Mobilität und Stadtverwaltung.

In Kopenhagen gibt es ein Fernwärmennetz, an das 99 Prozent der Haushalte angeschlossen sind. Die Stadt strebt an, dass dieses Fernwärmennetz bis 2025 klimaneutral arbeitet. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch die gesamte Stromproduktion auf Wind und Biomasse basieren und den gesamten Stromverbrauch der Stadt abdecken. Den Hauptbeitrag beim Thema Biomasse liefert eine gigantische, mittlerweile weltbekannte Müllverbrennungsanlage (CopenHill) am Ende des Hafens, mit Skipiste und Boulderwand. Hier ließ die technische Verwaltung im Gespräch aber erkennen, dass man heute so etwas nicht noch einmal bauen würde. Hohen Stellenwert hat in diesem Zusammenhang auch der Umgang mit Extremwetterereignissen. Es gibt einen Starkregenplan mit einem Investitionsvolumen von 1,4 Milliarden Euro in den

nächsten 20 Jahren und eine Strategie für sechs neue Stadtparks.

Im Bereich Mobilität besteht das Ziel, dass bis 2025 75 Prozent aller Wege in Kopenhagen zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV erledigt werden sollen. 50 Prozent aller Schulwege sollen mit dem Rad erledigt werden. Der gesamte ÖPNV soll bis 2025 klimaneutral fahren. Dabei setzt man in Kopenhagen auf Strom und Biogas. 70 Prozent der Busse sind bereits vollelektrisch unterwegs. Notiz am Rande: Die Metro fährt voll autonom, also ohne Zugführerinnen und Zugführer; und es funktioniert. Der Pkw-Verkehr soll weiter zurückgedrängt werden. Dieselfahrzeuge sind ab 2030 verboten. Die Reduzierung von Parkplätzen ist aber auch in Kopenhagen eine besondere Herausforderung. Auch hier gab und gibt es Widerstand aus der Bevölkerung und der Wirtschaft. Zumindest die Wirtschaft und der Handel haben sich mit der neuen Mobilität aber mittlerweile arrangiert und befürworten die Verkehrswende.

Stadt der Radfahrer mit Licht und Schatten

Der Radverkehr hat in Kopenhagen eine besondere Bedeutung. Das Rad ist das für Wege zwischen Wohnung und Arbeit meistgenutzte Fortbewegungsmittel. Das ist im Stadtbild sofort und weithin sichtbar; Staus und dichter Verkehr auf den Radstraßen sind keine Seltenheit. Man fragt sich unweigerlich, warum der

motorisierte Verkehr nicht noch weiter zurückgedrängt wird, denn es sind viel mehr Fahrräder als Pkw unterwegs. Die Investitionen in die Fahrradinfrastruktur sind hoch. Es besteht ein Radwege-Netz innerhalb Kopenhagens mit einer Länge von mehr als 380 Kilometern und es gibt 24 Brücken nur für Radfahrende und Fußgänger:innen in Kopenhagen. Diese Brücken sind die weltbekannten Renommierprojekte der Fahrradstadt Kopenhagen.

Die Gruppe hatte die Gelegenheit, mit Leihräder das Radverkehrsnetz der

Stadt Kopenhagen selbst zu erproben. Und dabei zeigte sich eins sehr schnell: Wenn man die Hauptrouten und die architektonisch wertvollen Rad- und Fußgängerbrücken verlässt und das „gewöhnliche“ Radwegenetz nutzt, ist längst nicht alles Gold, was glänzt. Einige der mitreisenden Hausamtverwaltungen und -beamte erklärten dann auch relativ deutlich, dass sie so etwas zu Hause allein mit Blick auf zu beachtenden Verkehrssicherungspflichten nicht bauen dürften. Es zeigte sich einmal mehr: Ein positives und



Die Reisegruppe – mit Leihräder ausgerüstet – „erfährt“ die Kopenhagener Radwege



selbstbewusstes Stadtmarketing ist für das Image einer Stadt essenziell. Und ganz gleich mit wem wir sprachen: Das Positive und Gelunge wurde nach vorn gestellt und nicht permanent betont, was noch fehlt oder noch besser gemacht werden könnte.

State of Green oder Dänemarks Energiewende

Eindrucksvoll war auch der Besuch bei State of Green. Bei State of Green handelt es sich um eine Public-Private-Partnership, die sich zum Ziel gesetzt hat, ausländische Akteure aus Politik und Wirtschaft mit über 600 Lösungsanbietern in Dänemark zu vernetzen. Damit



Besuch bei State of Green

will State of Green den Übergang zu einer nachhaltigen, kohlenstoffarmen und ressourceneffizienten Gesellschaft vorantreiben. Die Organisation wird von vier dänischen Ministerien, drei Unternehmensverbänden und einer Vielzahl von Unternehmen als Sponsoren getragen. Interessant war es, zu erfahren, dass die erneuerbaren Energien in Dänemark eine lange Tradition haben. Der Wandel der Energieversorgung begann unmittelbar nach der Ölkrise in den 1970er Jahren. Die erneuerbaren Energien, insbesondere Windkraft und Biomasse, wurden nachhaltig und konsequent ausgebaut. Vor diesem Hintergrund hat die erneuerbare Energie in Dänemark bereits aktuell den größten Anteil am Energiemix. Der Anteil von Windkraft und Solarenergie an der Stromversorgung beträgt aktuell über 50 Prozent. Um die großen Offshore Windparks in der Nordsee auszubauen und besser anzubinden, sollen zwei künstliche Inseln (Energy Islands / Hubs) in der Nordsee gebaut werden. Die politischen Entscheidungen sind bereits getroffen und auch die Finanzierung ist sichergestellt.

Nordhavn oder wie man einen neuen Stadtteil ins Meer baut

Sehr interessant war auch der Besuch bei Cobe, einem großen Büro für Architektur, Stadtplanung und Stadtentwicklung in Nordhavn. Nordhavn ist ein ehemaliger Industriehafen, der zu einem völlig neuen Stadtteil umgebaut und durch Landaufschüttung erweitert wird. Nach Abschluss der Maßnahme werden hier 40 000 Menschen wohnen und 40 000 Arbeitsplätze entstanden sein. Nordhavn ist aktuell um das größte Projekt in der Stadtentwicklung von Kopenhagen.

Es geht um eine Kombination von Bauen im Bestand, so wurde beispielsweise ein ehemaliges Getreidesilo in ein modernes Hochhaus mit Appartements umgewandelt, mit Neubauten. Eine neue Gebäudeinfrastruktur für Büros und Wohngebäude wurde und wird aktuell errichtet. Hierbei wird auf Nachhaltigkeit besonderer Wert gelegt und dem

Fahrrad sowie dem ÖPNV Vorrang vor dem Pkw-Verkehr eingeräumt. Bevor es losging war der Anschluss an die Metro und das Netz der „Wassertaxis“ bereits gewährleistet. Die Planungen an dem Großprojekt begannen in 2008, Baubeginn des ersten Bauabschnittes war in 2016 und Ende des Projektes soll in 2050 sein. Auch der Klimawandel und das damit einhergehende Ansteigen der Meeresspiegel ist berücksichtigt. Der gesamte Stadtteil wird 2,75 m über Normal gebaut.

Am Ende sind alle Teilnehmer:innen nach einer weniger spektakulären und strapaziösen Rückreise mit der Bahn wieder wohlbehalten an den Hauptbahnhöfen in Hamburg und Hannover angekommen. Die Geschäftsstelle dankt allen Mitreisenden noch einmal ausdrücklich für ihr Interesse.



Kopenhagen: Ehemalige Industriegebäude des Nordhavn kombiniert mit Neubauten

Der Parlamentarische Abend 2023 in Bildern

Gutes Wetter, tolle Gäste und viele gute Gespräche, das war der Parlamentarische Abend des Niedersächsischen Städtetages 2023







„Die Geschichte der Wedemark zwischen 1930 und 1950“

Ein Rückblick auf die „Meilensteine“ eines außergewöhnlichen Geschichtsprojekts

von HELGE ZYCHLINSKI

Das nationalsozialistische Regime wirkte mit unverhohler Konsequenz auf allen sozialen Ebenen in die konkreten Lebenswelten der Menschen hinein und bestimmte allumfassend deren Alltag. Das galt auch für die Dörfer der heutigen Gemeinde Wedemark.

Das auf mehrere Jahre angelegte Projekt „Die Geschichte der Wedemark von 1930 bis 1950“ widmete sich vor diesem Hintergrund – wie unter einem Brennglas bezogen auf das bezeichnete Gebiet – dem umfassenden Studium dieser dunklen Epoche und der Aufarbeitung der

verschiedenen Verfolgungsschicksale. Es war von dem nachdrücklichen Bemühen getragen, die Erinnerung an die hier zu beklagenden Opfer zu bewahren und die lokale Erinnerungskultur zu stärken.

Das für eine ländlich geprägte Gemeinde äußerst ambitionierte Vorhaben wurde mit großem Engagement und der besonderen Expertise der Beteiligten am Ende in Gestalt eines hochwertigen, den gesamten Verlauf dokumentierenden Bandes einem beachtlichen Ergebnis zgeführt. Aufgrund seines Pilotcharakters mag es auch anderen Orts als „Blaupause“ dienen.

„Und sie werden nicht mehr frei, ihr ganzes Leben“. Dieses Zitat Adolf Hitlers aus dem Jahr 1938 zeigt im Kern das Perfide des nationalsozialistischen

Systems: Ob Jung oder Alt, Arm oder Reich, aus der Stadt oder vom Dorf – der NS-Staat zielt rigoros auf eine „Gleichschaltung“ aller Lebensbereiche ab. In seinem Streben, einen ‚neuen Menschen‘ gemäß seiner Ideologie zu formen, war der Anspruch des Regimes grenzenlos. Es gab keine Bürgerin und keinen Bürger im Deutschen Reich, die oder der nicht betroffen war. Der Staat wirkte eben total. Nicht ohne Grund wird ein solches Regime daher als ‚totalitär‘ bezeichnet.

Einem solchen Regime konnten

FOTO: MANFRED ZIMMERMANN



Helge Zychlinski ist Bürgermeister der Gemeinde Wedemark

sich auch die Wedemärkerinnen und Wedemärker jener Zeit nicht entziehen. Auch auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Wedemark kam es im Zuge der sogenannten Machtergreifung zu einem radikalen politischen Wandel. Auch hier – und nicht nur im fernen Berlin, München oder Nürnberg – erlebten die Menschen den ideologiebestimmten Alltag unter dem Hakenkreuz. Auch in der Wedemark gab es Zwangsarbeit und schreckliche Verfolgungsschicksale.

Dies zu zeigen, das Allumfassende des Regimes, das „Durchregieren“ bis in den letzten Winkel, diesen den konkreten Alltag der Menschen auch in dem kleinsten Dorf bestimmenden Terror mit all seinen unsäglich menschenverachtenden Gräueltaten, war seit Beginn des im Frühjahr 2014 begonnenen Projekts dessen maßgebliches Ziel.

Die Erkenntnis, dass zur Wedemärker Geschichte der Zeit unmittelbar vor, dann während und schließlich direkt nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur – jenseits ansonsten durchaus bemerkenswerter und inhaltlich äußerst beachtenswerte Ortschroniken – noch bedauerliche und letztlich unverzeihliche Lücken in Bezug auf eine geschichtswissenschaftlich präzise Durchdringung der in Rede stehenden zwei Jahrzehnte bestanden,



Buchdeckel des Sammelbandes

war mir Anlass genug, das hier dargestellte Projekt ins Leben zu rufen.

Als Projektleiter konnte Dr. Franz Rainer Enste gewonnen werden, der im Verlaufe seines beruflichen Lebensweges unter anderem Richter am Verwaltungsgericht, Sprecher des Niedersächsischen Landtages, Koordinator des Projekts „Landesgeschichte im Landtag“, später Regierungssprecher und inzwischen nach seiner Pensionierung mehr als drei Jahre ehrenamtlich Niedersächsischer Landesbeauftragter gegen Antisemitismus war. Als „bekennender Wedemärker“ zeigte er sich seinerzeit auf meine Anfrage hin gern bereit, die dann neun Jahre umfassende Arbeit ebenfalls ehrenamtlich zu übernehmen und – immer ergebnisorientiert – unermüdlich fördernd und fordernd als „Hirn und Herz“ des Gesamtprojektes zu fungieren.

In allen einschlägigen wissenschaftlichen Fragen konnte Franz Rainer Enste seinerseits von Beginn an auf die Expertise sowie den immer gern gegebenen Rat des seit 2013 emeritierten Historikers und „Nestors der Regionalgeschichte“, Professor Dr.



FOTO: GEMEINDE WEDEMARK

Dr. Franz Rainer Enste

Carl-Hans Hauptmeyer, bauen. Beide entwickelten ein inhaltlich anspruchsvolles Programm, das zum Leitfaden für alle weiteren Arbeiten wurde.

Und Martin Stöber, Geschäftsführer des Niedersächsischen Instituts für Historische Regionalforschung, wurde für die gesamte Laufzeit des Projekts dessen solide und seriöse fachliche Instanz. Seinem unaufgeregten Engagement ist die geschichtswissenschaftliche Korrektheit sämtlicher Projektschritte und –ergebnisse zu danken. Viele für die Gesamtbetrachtung unverzichtbare Beiträge stammen aus seiner Feder, und nicht zuletzt trägt er für die Gestaltung des abschließend heraus-

gegebenen Bandes die entscheidende Verantwortung.

Von Anfang an bestand dabei unter allen Beteiligten Einigkeit, dass weniger die Alltagsgeschichte in ihrer Gesamtheit, sondern konkret der Nationalsozialismus in seinen örtlichen Auswirkungen zu erforschen sei. Den Verfolgten und Opfergruppen, Menschen jüdischen Glaubens, politisch Andersdenkenden, Homosexuellen, Sinti und Roma, Menschen mit Behinderungen, aber auch den Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern sowie Kriegsgefangenen sollte daher eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Sehr bald gelang es, mit der Gedenkstätte Ahlem, dem Gymnasium Mellendorf, dem Richard-Brandt-Heimatmuseum, der Historischen Arbeitsgemeinschaft Wedemark, dem Arbeitskreis Regionalgeschichte e. V. und dem Niedersächsischen Institut für Historische Regionalforschung e. V. eine große Vielzahl von „Mitstreiterinnen und Mitstreitern“ zu gewinnen.

Einen weiteren Aspekt des Geschichtsprojekts bildete die Konzeption eines generationen- und fachübergreifenden Arbeitens. So haben sich etwa neben zahlreichen namhaften Expertinnen und Experten vor allem sehr viele junge Wedemärker Schülerinnen und Schüler namentlich des Gymnasiums Mellendorf im Rahmen entsprechender Leistungskurse an dem Projekt im Sinne eines „wissenschaftsnahen Lernens“ beteiligt.

Gerade diese Schülerinnen und Schüler haben an der Entstehung der einzelnen Geschichtsbände einen wesentlichen Anteil, und es freut mich in besonderer Weise, von ihnen auch heute noch immer wieder zu hören,



SCHRIFTTUM

Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe

Kunkel | Kepert | Pattar

Nomos, 8. Auflage 2022,
1726 S., gebunden, 98 Euro,
ISBN 978-3-8487-6358-0

Die Reform

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) reformiert das SGB VIII umfassend.

Der „Kunkel“ in Neuauflage

Der LPK-SGB VIII, Standard setzend in der Interpretation der Regelungen rund um das Kinder- und Jugendhilferecht, reagiert hierauf mit seiner Neuauflage.

Die **8. Auflage** kommentiert alle wichtigen Neuerungen durch das KJSG, u.a.:

- Stärkung der Rechte der Betroffenen,
- besserer Kinderschutz in Einrichtungen und bei Auslandsmaßnahmen,
- engeres Zusammenwirken der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheits-

wesen, Familien- und Jugendgerichten sowie Strafverfolgungsbehörden,

- Unterstützung junger Menschen beim Schritt in ein selbständiges Erwachsenenleben (Careleaver),
- Förderung von Inklusion und Schulsozialarbeit,
- Ombudsstellen,
- bessere Betreuung und Versorgung in Notsituationen.

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie das Ganztagsförderungsgesetz werden ebenso berücksichtigt.

Praxisnah

Die enge Verzahnung von KJHG mit den Regeln aus BGB, FamFG, JGG, StGB, SGB X und KKG. Die Beiträge zum Verfahren und Rechtsschutz sowie zur Beistandschaft sind nochmals vertieft.

Der „Kunkel“ ist die praxisnahe und aktuelle Arbeitshilfe für Jugendämter, freie Träger, Kommunen, Anwaltschaft, Gerichte und Studierende.

dass sie – obwohl inzwischen der Schule längst entwachsen – sehr gern auf die durch die Mitarbeit an dem Projekt erhaltenen Persönlichkeitsentwickelnden Momente zurückblicken.

Ganz konkret hierzu: Im Jahr 2015 gelang es mit entscheidender Unterstützung durch Franz Rainer Enste, erfolgreich Fördermittel der Klosterkammer Hannover und der VGH-Stiftung zu akquirieren. Mit diesem „finanziellen Polster“ und dann vor allem durch die Kooperation mit dem Gymnasium Mellendorf (und dabei in Sonderheit mit der hervorragenden Unterstützung durch die damalige Schulleiterin Swantje Klapper) wurde es möglich, mit gezielter fachlicher Begleitung Schülerinnen und Schüler methodisch an geschichtswissenschaftliche Forschungsarbeiten heranzuführen, sie also beispielsweise in wissenschaftlichen Archiven oder mit Zeitzeugen arbeiten zu lassen und inhaltlich zu einer intensiven Beschäftigung mit der NS-Zeit zu motivieren.

Dabei stand allen Beteiligten jeweils vor Augen: Wer Erinnerung bewahren und die lokale Erinnerungskultur stärken will, muss einerseits Forschungsergebnisse wissenschaftlich präzise sichern, andererseits aber auch die Öffentlichkeit suchen. Er muss die Menschen der betreffenden Region „mitnehmen“, Zwischenergebnisse (hier in Gestalt von zahlreichen Einzelheften einer Schriftenreihe) „wahrnehmbar“ präsentieren und durch besondere Veranstaltungen (hier in Gestalt mehrerer gutbesuchter Symposien) Impulse für die (innergemeindlich) weitere Befasung mit dem hier gestellten Thema liefern.

Im Ergebnis konnten im weiteren Projektverlauf unter anderem folgende Einzelbände vorgelegt werden:

■ „*Verfolgung und Zwangsarbeit in der NS-Zeit*“ mit einem Beitrag von Sabine Paehr zum Thema „*Strukturen und Schicksale in den vormals selbstständigen Gemeinden der Wedemark*“ und von Helge Kister zu „*Zwangsarbeite in der Wedemark und der Einsatz ausländischer Kriegsgefangener und Zivilarbeiter während des Zweiten Weltkrieges*“,

- sodann – in der Autorenschaft von Sabine Paehr – „*Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten in den Dörfern der heutigen Gemeinde Wedemark: Der politische Wandel in den Gemeinden in der Zeit der Weimarer Republik*“ und „*Kinder- und Jugendzeit in der Wedemark unter nationalsozialistischer Herrschaft: Der Alltag in den Dörfern im Spiegel von Zeitzeugenaussagen*“,
- weiter „*Die vergessene Autobahn*“ (von Eckhard Martens) und „*Geboren am 26. Juni 1934 – eine chronologische Skizze*“ (von Siegfried Bertram) als Teile eines ersten Sammelbandes,
- ferner „*Euthanasie und Eugenetik – Opfer des NS-Rassenwahns aus der Wedemark*“ (von Sabine Paehr und Olaf Grohmann) sowie
- „*Kurze Geschichten vor langer Zeit – Jugend von gestern*“ (von Jürgen Hemme) und
- ein weiterer Sammelband „*Einzelne Aspekte der Ortsgeschichte*“ (mit Texten von Timo Boje, Julian Pelser, Tim Puckhaber sowie Petra Mensing und Eckhard Martens),
- schließlich der äußerst bedenkenswerte und ergreifende Beitrag von Ingrid und Jan Olaf Rüttgardt sowie Martin Stöber zu „*Der lange Weg des*

Friedrich Ohlhorst – Ausgewählte Feldpostbriefe 1939 bis 1945“.

Dem Projektkoordinator Franz Rainer Enste war im Übrigen grundsätzlich sehr daran gelegen, neben der konkreten lokalgeschichtlichen Arbeit auch immer wieder den „Blick über den Tellerrand“ zu richten. Dies geschah im Rahmen von mehreren regelmäßig hochkarätig besetzten Symposien und sonstigen Veranstaltungen, welche – eingebettet in den jeweiligen Projektfortschritt – als gezielte erinnerungskulturelle Impulse und gleichzeitig als besondere Angebote an das interessierte Wedemärker Publikum eingeplant wurden.

Nur beispielhaft seien in diesem Zusammenhang folgende (Fest-) Beiträge erwähnt:

- „*Wem und wozu dient die Befassung mit Geschichte*“ des ehemaligen Chefredakteurs der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, Wolfgang Mauersberg,
- „*Das Wedemärker Geschichtsprojekt als Meilenstein der historischen Regionalforschung*“ von Carl-Hans Hauptmeyer,
- „*Die Kultur der Erinnerung – Eckpfeiler bundesdeutscher Identität*“ von Landtagspräsident a. D. Rolf Wernstedt,

SCHRIFTTUM

Bescheidtechnik Mustertexte für Studium und Praxis

Globisch/Moldenhauer/Suslin/

Weidemann

MAXIMILIAN VERLAG GMBH & CO.

KG, 170 S., Broschur,

24,95 Euro 3. Auflage,

ISBN 978-3-7869-1440-2

Bescheide rechtssicher formulieren: Typische Anforderungen in der Verwaltung

Profundes Grundlagenwissen und dessen sichere praktische Anwendung sind nicht alles in der Verwaltung. Gelangt ein Vorgang zur Entscheidungsreife, muss oftmals ein Bescheid gefertigt werden.

Hierbei gilt es vieles zu beachten – das vorliegende Werk in der mittlerweile 3. Auflage ist bundesweit einsetzbar

und steuert den Lesenden sicher durch diesen ausgesprochen wichtigen veraltungsrechtlichen Bereich. Die darin enthaltenen Mustertexte bilden wertvolles Anschauungs- und Übungsmaterial, das sowohl für Prüfungen als auch für den interessierten Praktiker geeignet ist.

Die Autorinnen und Autoren lehnen hauptamtlich Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung. Da sie alle auch in einer Kommune gearbeitet haben, können sie ihre dort erworbenen Erfahrungen in die Lehre integrieren, was sich in den im Buch enthaltenen Mustern widerspiegelt.

Professor Weidemann war viele Jahre Vizepräsident der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen.



FOTO: GEMEINDE WEDEMARK

V.l.: Dr. Franz Rainer Enste, Bürgermeister Helge Zychlinski und Professor Manfred Zimmermann

„Der Kulturverlust einer Epoche – und seine Lehren für die Zukunft“ von Landtagspräsident a. D. Jürgen Gansäuer und

„Die Bedeutung der Erinnerungskultur und Geschichtsvermittlung in Zeiten rechtspopulistischer Tabubrüche“ von Regionspräsident a. D. Hauke Jagau.

Den Schlusspunkt der bezeichneten Sonderveranstaltungen bildeten die für das letzte Symposium gelieferten – auch auf YouTube abrufbaren – Beiträge

„Vergessen Sie's! – Einige Fragen zur Geschichte in der Gegenwart“ wiederum eines ehemaligen Chefredakteurs der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, in diesem Fall Hendrik Brandt, sowie schließlich

„Erinnerungskultur und Demokratie“ aus der Feder des Projektkoordinators Franz Rainer Enste.

Mit einigem Vorlauf gelang es im Jahr 2018, auch das Historische Seminar der

Leibniz Universität Hannover für eine Beschäftigung mit der Geschichte der Wedemark zu interessieren. Professor Dr. Karl H. Schneider führte ein Praxismodul als Lehrveranstaltung zum Thema „Dorfgeschichte im regionalen Kontext“ durch. Mehrere studentische Arbeitsgruppen wandten sich der Wedemark als Beispielregion zu und lieferten Beiträge für unser Projekt. So forschten die Studierenden unter anderem zum Thema „Die Nachkriegszeit in der Wedemark im überregionalen Kontext“.

2018 war auch das Jahr der Fertigstellung des großangelegten Werkes einer aus Otto Hemme, Max Steinborn und Heinrich Frank bestehenden Arbeitsgruppe, die sich ausführlich mit einem Ortsteil der Gemeinde Wedemark beschäftigt hat. Das auch dem Format nach als Sonderband der Reihe erschienene Buch trägt den Titel: „Leben in einem norddeutschen Dorf. Elze (Wedemark) zwischen 1930 und 1950“.

Der namhafte Künstler und Fotograf Professor Manfred Zimmermann entwarf und realisierte sodann ein Mahnmal zur Erinnerung an die Verfolgten der NS-Zeit. Namen und Lebensdaten von den Menschen, die als Verfolgte des Regimes in der oder mit Bezug zur Wedemark zu Tode gekommen waren, sind darauf verewigt. 23 Schicksale konnten so gesichert werden. Zwischen Rathaus und Schulzentrum stehend, ist dieses Mahnmal seit seiner Enthüllung am 8. Mai 2020, dem Jahrestag der Befreiung Deutschlands von der NS-Diktatur, zum bleibenden Element des Gesamtprojektes geworden.

Und abschließend wurden die Inhalte der zuvor herausgegebenen Einzelhefte, ergänzt um die noch nicht publizierten Inhalte des letzten Symposiums sowie um verschiedene weitere Forschungsergebnisse (beispielhaft genannt sei der höchst lesens- und bedenkenswerte Aufsatz von Martina Grohmann

unter dem Titel „Blut und Boden“ – Zur Attraktivität der faschistischen Ideologie“), in einem der gesamten Anlage nach hochwertigen Gesamtband zusammengefasst.

Dieses Buch mit einer von Marita Heydenreich konzipierten und dabei sehr gelungenen fotografischen Verfremdung des von Manfred Zimmermann geschaffenen Mahnmals auf der Titelseite des Buches wurde sodann am 13. Februar 2023 im Bissendorfer Bürgerhaus der Öffentlichkeit vorgestellt – in einer unter anderem von Professor Andor Izsák musikalisch eindrucksvoll umrahmten Veranstaltung, bei der die amtierende Landtagspräsidentin Hanna Naber eine vielbeachtete Festrede hielt.

Zum Schluss meines vorliegenden Beitrages mag der Projektkoordinator Franz Rainer Enste zitiert werden, welcher bei der genannten Vorstellung der Gesamtdokumentation in einem persönlichen Rückblick auf das nunmehr abgeschlossene Projekt ausführte:

„Politische Zukunftsgestaltung kann nur gelingen, wenn man weiß, welche Gefahren im aktuellen Zeitgeschehen lauern, welche Mechanismen unsere Demokratie gefährden (immer wieder neu und immer wieder anders) und welche zum Teil latenten gesellschaftlichen Entwicklungen am Ende Frieden und Freiheit sowie Respekt, Toleranz und Menschenwürde zu bedrohen und schließlich auszuhebeln imstande sind.“

So gesehen ist die Befassung mit der jüngeren deutschen Geschichte auch so etwas wie ein ‚Empowerment‘ gegen unsägliche Parolen und menschenverachtende Sprüche, die auch heute wieder – nicht zuletzt ‚im Netz‘ – zu hören sind und deren geflissentliche Ignorierung eben in Kenntnis der Eskalationsstufen des unsäglichen Nazi-Terrors – von der abfälligen Bemerkung hin zum tausendfachen Mord – von geschichtsvergessener Blauäugigkeit wäre.

Vor diesem Hintergrund ist erinnerungskulturelle Arbeit gerade in unserem Land alles andere als wirklichkeitsferne Wolkenschieberei. Sie ist vielmehr von unschätzbar wichtiger Bedeutung für die Bewusstmachung des Standortes unseres Landes in der Welt.

Und genau dafür mag das Projekt „Geschichte der Wedemark 1930 – 1950“, das zu koordinieren ich im besten Sinne die Ehre hatte, einen vielleicht nicht ganz unerheblichen Beitrag geliefert haben. Denn wir müssen – gestützt auf unsere erinnerungskulturelle Arbeit – immer wieder auf die Überzeugungskraft der neuen Vision von einer friedlichen, solidarischen und gerechten Welt setzen, und zwar anstelle der Suche nach neuen Heilspropheten in einer wirren und hochkomplexen Welt. Und wir dürfen den Glauben an die historischen Vorzüge einer kraftvoll-lebensfähigen Demokra-

tie niemals verlieren. Sollte das Projekt „Geschichte der Wedemark 1930 – 1950“ in diesem Sinne einige Impulse für ein kompromissloses Eintreten unseres Landes zugunsten einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft geliefert haben, wäre der Auftrag erfüllt und könnten wir uns alle miteinander unendlich glücklich schätzen.

Denn dann könnten wir sicher sein, dass sich unser Land auch in der Lebenswelt unserer Kinder und Enkelkinder einer – um ein Wort von Ralph Giordano aufzugreifen – „humanen Orientierung“ verpflichtet sieht.“



Personalien

Staatssekretär **Matthias Wunderling-Weilbier**, Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, vollendete am 1. Juli 2023 sein 60. Lebensjahr.

In Gifhorn konnte sich Bürgermeister a.D. **Manfred Birth** am 3. Juli 2023 über die Glückwünsche zu seinem 80. Geburtstag freuen.

Zum 60. Mal durfte der Bürgermeister a.D. der Stadt Lehrte, **Klaus Sidortschuk**, am 5. Juli 2023 die Glückwünsche zu seinem Geburtstag entgegennehmen.

Auf 80 Jahre Lebenserfahrung kann **Dr. Wolfgang Schrödter**, Hauptgeschäftsführer i.R. des Niedersächsischen Städtetages, seit dem 14. Juli 2023 zurückgreifen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz MdL**, konnte am 26. Juli 2023 seinen 65. Geburtstag feiern.

Am 29. Juli 2023 bot die Bürgermeisterin der Stadt Obernkirchen, **Dörte Worm-Kressin**, eine Gelegenheit um Glückwünsche zu überbringen.

Oberbürgermeister **Dieter Krone**, Stadt Lingen (Ems), kann am 2. August 2023 seinen 60. Geburtstag feiern.

Einen Anlass zum Feiern hat am 5. August 2023 auch das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Doris Schröder-Köpf MdL**.

In Schöningen wird sich Bürgermeister **Malte Schneider** am 6. August 2023 bestimmt über die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag freuen.

Bürgermeisterin a.D. **Traute von der Kammer**, Stadt Elsfleth, wird sich am 8. August 2023 über die Gratulanten zu ihrem Geburtstag freuen.

In Uslar feiert Bürgermeister **Torsten Bauer** am 28. August 2023 seinen 60. Geburtstag.



Helfen Sie jetzt Familien mit unheilbar kranken Kindern!

Wenn ein Kind schwer erkrankt, ist immer die gesamte Familie betroffen. Sie benötigt umfassende Unterstützung, die über die medizinische Versorgung des Kindes weit hinausgeht. Seit 25 Jahren begleitet und entlastet die Björn Schulz Stiftung Familien mit schwerstkranken Kindern: im Sonnenhof – Hospiz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene –, mit verschiedenen ambulanten Diensten in Berlin und Brandenburg sowie dem Erholungshaus Irmengard-Hof am Chiemsee. Viele unserer Angebote, wie die Geschwister- und Trauerarbeit oder Kunsttherapie, finanzieren wir über Spenden.



Unser Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE34 1002 0500 0001 1456 00
BIC: BFSWDE33BER

Stichwort: IchHelfe

Björn Schulz Stiftung

Wilhelm-Wolff-Straße 38
13156 Berlin
030 998 398 50
info@bjoern-schulz-stiftung.de
www.bjoern-schulz-stiftung.de